

**II-4123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

1

No. 161/A
Präs.: 10. MAI 1988

Antrag

der Abgeordneten Dr. Fischer, Dipl.-Kfm. DDr. König, Mag. Geyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1979 und BGBl. Nr. 353/1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 12 Abs. 2)“ durch „(§ 11 Abs. 4)“ ersetzt.

2. a) § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.“

b) § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 4 finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Anwendung.“

3. § 7 letzter Satz lautet:

„Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sowie Veränderungen derselben sind dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

4. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vor-

lagen an die Ausschüsse und zur Koordinierung der Sitzungszeiten derselben sowie bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7), der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5), des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2, des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 5) und der Abhaltung einer Aktuellen Stunde (§ 97a Abs. 1) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.“

5. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, so hat er oder der Klub, dem er angehört, dies der Parlamentsdirektion vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen mitzuteilen.

(3) Der Präsident hat am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten verhindert sind.

(4) Dauert die Verhinderung jedoch 30 Tage oder länger, hat der betreffende Abgeordnete dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Ist eine solche Verhinderung nicht durch Krankheit begründet, hat der Präsident den Sachverhalt dem Nationalrat bekanntzugeben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes eine Einwendung erhoben, hat der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.“

6. § 12 lautet:

„§ 12. Wenn ein weibliches Mitglied des Nationalrates in eine Funktion gemäß den Bestimmun-

2

gen dieses Bundesgesetzes gewählt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Funktionsbezeichnung zu verwenden.“

7. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke. Ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen einschließlich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.“

8. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem.“

9. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können in den Debatten des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der in Abs. 1 angeführten Gegenstände auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Dem Vizepräsidenten kommt dieses Recht in Abwesenheit des Präsidenten und während der Teilnahme an einer Debatte auf Grund eines Beschlusses gemäß Abs. 4 sowie im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch bei dessen Anwesenheit zu.“

10. In § 21 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Einsprüche des Bundesrates;“ folgender nicht ziffermäßig bezeichneter Absatz eingefügt:

„Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten;“

11. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Begriff „Petitionen“ die Worte „und Bürgerinitiativen“ eingefügt.

12. § 22 lautet:

„§ 22. Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen und Bürgerinitiativen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise die Minderheitsberichte gemäß § 42 Abs. 4 und die Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 5.“

13. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Einsprüche des Bundesrates;“ eingefügt:

„Stenographischen Protokollen über parlamentarische Enqueten;“

14. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären werden nicht vervielfältigt und verteilt. Die Vervielfältigung und Verteilung von Petitionen und Bürgerinitiativen richtet sich nach den Bestimmungen des § 100 Abs. 5.“

15. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muß aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein. Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.“

16. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.“

17. In § 26 Abs. 5 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

18. In § 26 Abs. 7 und 8 ist jeweils im ersten Satz die Wortfolge „vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern“ durch den Ausdruck „vom Antragsteller (von den Antragstellern)“ zu ersetzen.

19. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuss- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald dem Präsidenten mitgeteilte Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat innerhalb einer Woche

nach Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — spätestens in der auf die Mitteilung zweitfolgenden Sitzung eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse führen die bestehenden Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Ausschußverhandlungen während einer Gesetzgebungsperiode erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.“

20. § 33 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Wenn jedoch ein Fünftel der Abgeordneten dies schriftlich verlangt, ist die Abstimmung an den Beginn der nächsten Sitzung zu verlegen.“

21. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuß ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen.“

22. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung ihm zugewiesener Gegenstände einen Unterausschuß einsetzen oder damit einen bereits bestehenden Unterausschuß betrauen. Der Unterausschuß hat an den Ausschuß zu berichten. Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(2) Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuß vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder Unterausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bis zur Wahl des Unterausschußobmannes führt der Ausschußobmann den Vorsitz.

(4) Der Obmann des Unterausschusses beruft diesen zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen im Sinne des § 34 Abs. 4. Hiebei sind auch die Bestimmungen des § 41 mit Ausnahme der Absätze 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Vorschlag des Obmannes beschließt der Unterausschuß:

1. ob die Verhandlung über mehrere ihm zur Vorbehandlung übertragene Gegenstände gemeinsam oder getrennt durchzuführen ist;
2. im Falle der gemeinsamen Verhandlung, welcher von mehreren Gesamtrträgen dieser zugrunde zu legen ist;
3. ob die Debatte unter einem, in Teilen oder getrennt in General- und Spezialdebatte durchgeführt wird.

(6) Ein verhindertes Unterausschußmitglied kann durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Vorsitzenden des Unterausschusses vertreten werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Unterausschuß ein interimistischer Schriftführer für eine Sitzung zu wählen.

(7) Die Verhandlungen des Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich. Für die Verhandlungen der Unterausschüsse gelten die §§ 32 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, 36, 37, mit Ausnahme des Abs. 4, und die §§ 38 bis 40 sinngemäß.“

23. Dem § 35 wird folgender § 35a angefügt:

„§ 35a. (1) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten.

(2) Auch wenn nicht über alle Teile eines Entwurfes Einvernehmen erzielt wurde, kann der Obmann oder der gewählte Berichterstatter auf Grund eines Beschlusses des Unterausschusses dem Ausschuß eine Neufassung des gesamten Textes vorlegen, wobei jene Teile, über die kein Einvernehmen erzielt wurde, ersichtlich zu machen sind.

(3) Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden. Hiebei sind die §§ 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

24. In § 36 entfallen jeweils die Klammerausdrücke „(Unterausschuß)“ und „(Unterausschusses)“.

25. § 37 lautet:

„§ 37. (1) Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, den Verhandlungen auch jener Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Andere Abgeordnete dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(2) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrengesetzes 1973 beizuziehen.

(4) Die Bundesräte sind berechtigt, bei den Verhandlungen der Ausschüsse als Zuhörer anwesend zu sein.

(5) Personen, die weder gemäß Abs. 1 bis 4 noch nach §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung

4

(Weisung) des Präsidenten des Nationalrates oder des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung, Präsidenten des Rechnungshofes oder Vorsitzenden der Volksanwaltschaft anwesend sein.

(6) Jeder Ausschuß kann von Sitzungen oder Teilen einer Sitzung alle Personen ausschließen, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind.

(7) Die Ausschüsse können beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Von vertraulich geführten Verhandlungen kann der Ausschuß weiters auch die Abgeordneten, die in der betreffenden Sitzung nicht stimmberechtigt sind, ausschließen; zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.“

26. In den §§ 38 bis 40 entfallen jeweils die Klammerausdrücke „(Unterausschüsse)“, „(Unterausschusses)“ und „(Unterausschuß)“.

27. In § 38 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „oder Unterausschusses“.

28. In § 39 Abs. 1 entfallen die Worte „und Unterausschüsse“.

29. § 41 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.“

30. In § 41 Abs. 7 letzter Satz sind die Worte „von ihm entsendeter“ zu streichen.

31. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ausschuß wählt am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt. Hierbei hat er im Fall der Berichterstattung über ein Volksbegehren eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 3, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, zu berücksichtigen. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.“

32. § 42 Abs. 4 und 5 lauten sowie folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschuß-

verhandlungen (§ 32) ein abgedrucktes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten, der einen vertretbaren Umfang nicht überschreiten darf.“

(5) Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.

(6) Minderheitsberichte gemäß Abs. 4 und Stellungnahmen gemäß Abs. 5 müssen dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, daß sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung der Minderheitsberichte und der Stellungnahmen an die Abgeordneten. Diese sind dem Ausschußbericht anzuschließen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung im Nationalrat ist unzulässig.“

33. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit — auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß — dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen.

(2) Die einem Ausschuß gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor ihrem Ablauf erstreckt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist einem Fristsetzungsantrag gemäß Abs. 1 gleichzusetzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Debatte zur Geschäftsbehandlung (§ 59 Abs. 3) können fünf Abgeordnete schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung eine kurze Debatte (§ 57a) über Anträge gemäß Abs. 1 oder 2 verlangen.“

34. Dem § 46 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Auftrag kann sich auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen.“

35. § 46 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Fünftel der Abgeordneten oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.“

36. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Fünftel der Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.“

37. § 49 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.“

38. Dem § 51 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausnahmsweise gilt ein Teil des Amtlichen Protokolls mit Schluß der Sitzung als genehmigt, wenn der Präsident auf Grund eines schriftlichen Verlangens von 20 Abgeordneten die vorgesehene Fassung des Amtlichen Protokolls zu einzelnen Gegenständen nach deren Erledigung verlesen und über etwaige — sofort zu erhebende — Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt dieses Teils des Amtlichen Protokolls entschieden hat. Eine Debatte findet nicht statt.“

39. In § 52 Abs. 4 wird der Begriff „und der Petitionen“ durch den Begriff „sowie der Petitionen und Bürgerinitiativen“ ersetzt.

40. In § 53 Abs. 3 wird die Zahl „acht“ jeweils durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

41. § 53 Abs. 6 und 7 lauten sowie folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(6) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Vorlage verworfen.

(7) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat die Verhandlung über einen Gegenstand auch während der Debatte über denselben mit Zweidrittelmehrheit vertagen. Dieser Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

(8) Für den Fall, daß bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu vertagen, um eine oder mehrere Sitzungen zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben.“

42. In § 55 Abs. 2 wird die Zahl „acht“ jeweils durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

43. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Die Redezeit eines Abgeordneten in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben darf ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn

1. der Nationalrat dies — auch während der Debatte — beschließt oder
2. der Präsident dies nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Beginn der Debatte anordnet.

(2) Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Debatte durchgeführt werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Falle des Abs. 1 Z 2 nicht auf weniger als 10 Minuten herabgesetzt werden.

(4) Wird die Redezeit im Falle des Abs. 1 Z 1 auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt, bevor der jeweils erste gemeldete Redner jedes Klubs gesprochen hat, beträgt die Redezeit für jeden dieser Redner, der noch nicht zum Wort gelangt ist, 20 Minuten.

(5) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Beginn der Debatte anordnen, daß die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in der Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Wurde eine solche Anordnung getroffen, ist ein Beschluß gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr zulässig.“

44. § 57a lautet:

„§ 57a. (1) Kurze Debatten über einen Fristsetzungsantrag (§ 43 Abs. 3) oder über die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage (§ 92a) haben nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr, stattzufinden.

(2) Für eine solche Debatte kann jeder Klub einen Redner melden, dessen Redezeit auf 5 Minuten beschränkt ist.

(3) Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung (§ 58) finden keine Anwendung.

(4) Debatten gemäß Abs. 1 können von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, nur einmal im Monat, und zwar entweder über einen Fristsetzungsantrag oder über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage, verlangt werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es jedem dieser Klubs anzurechnen.“

45. § 58 lautet:

„§ 58. (1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines

6

Redners, spätestens aber unmittelbar nach Schluß der Debatte über den Verhandlungsgegenstand, das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung hat mit der Wiedergabe der zu berichtigenden Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur durch einen Abgeordneten möglich, der in die Darlegung des berichtigten Sachverhaltes gemäß Abs. 2 persönlich einbezogen wurde; er hat sich bei seiner Wortmeldung auf die Sachverhaltsdarstellung zu beschränken.

(4) Verstößt ein Redner gegen die Bestimmungen der Abs. 2 oder 3, ist ihm durch den Präsidenten das Wort zu entziehen.

(5) Eine tatsächliche Berichtigung sowie eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Der Präsident kann diese Redezeit auf Ersuchen des Redners ausnahmsweise erstrecken.“

46. § 60 Abs. 4 lautet:

„(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages, in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage sowie in der Aktuellen Stunde wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.“

47. In § 63 Abs. 2 sind die Worte „von ihnen entsendeten“ zu streichen.

48. § 63 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dem Berichterstatter gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 steht ein Schlußwort nur zur Behebung von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln zu.“

49. In § 63 Abs. 3 letzter Satz sind die Worte „von ihm entsendeter“ zu streichen.

50. § 65 lautet:

„§ 65. (1) Nach Abschluß der Beratung hat der Präsident den Eingang in das Abstimmungsverfahren zu verkünden. Er hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(2) Die Abstimmungen sind so durchzuführen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt.

(3) Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(4) Jeder Abgeordnete kann — wenn dies der Klarheit des Abstimmungsvorganges beziehungsweise des Ergebnisses der Abstimmung dient — vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen,

daß über bestimmte Teile eines Gegenstandes getrennt abgestimmt wird.

(5) Der Präsident hat bekanntzugeben, in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt, insbesondere, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung gestellter Abänderungs- und Zusatzanträge abstimmen lassen beziehungsweise inwieweit er einem allfälligen Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen und in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird.

(6) Gegen diese Ankündigung des Präsidenten kann jeder Abgeordnete Einwendungen erheben, über die, falls der Präsident ihnen nicht beitrifft, der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden hat.

(7) Darüber hinaus kann jeder Abgeordnete, jedoch ohne Unterbrechung des Abstimmungsvorganges, nur noch die Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Fragen beantragen. Tritt der Präsident dem Antrag nicht bei, ist sofort und ohne Debatte darüber abzustimmen.

(8) Es steht dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.“

51. § 66 lautet:

„§ 66. (1) Die Abstimmung ist in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben durchzuführen.

(2) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der „für“ und „gegen“ die Frage Stimmenden bekanntgibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(3) Wenn wenigstens 20 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben. Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 20 Abgeordneten eine geheime Abstimmung beschließen.

(4) Bei der namentlichen und der geheimen Abstimmung hat die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche Stimmzettel zu erfolgen, die die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Die amtlichen Stimmzettel für die namentliche Abstimmung haben überdies den Namen des Abgeordneten zu tragen und sind, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten, in zwei verschiedenen Farben herzustellen. Bei beiden Abstimmungsformen sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen, und jeder hat seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu

werfen. Hierbei sind die Abstimmenden zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(5) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die geheime Abstimmung in Wahlzellen zu erfolgen. Die Abstimmung ist in derselben Weise wie nach Abs. 4 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das dafür bestimmte Kuvert geben kann. Der Stimmzettel und dieses Kuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Eintritt in die Wahlzelle zu überreichen; das Kuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in der Urne zu hinterlegen.

(6) Sobald der Präsident die namentliche oder geheime Abstimmung für beendet erklärt, haben die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen. Stimmt bei der namentlichen Abstimmung die Zahl der Stimmzettel oder bei der geheimen Abstimmung die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich abgestimmt haben, nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluß sein könnte.

(7) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Im Fall der namentlichen Abstimmung sind die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufzunehmen.“

52. § 67 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wenn ein Fünftel der Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung

1. über eine Entschließung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1 B-VG), und
2. über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG)

auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

(2) Eine neuerliche Vertagung der im Abs. 1 erwähnten Abstimmungen kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.“

53. § 69 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) ist eine erste Lesung durchzuführen, wenn es im Antrag verlangt wird. Wird verlangt, die erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, ist dies bei der Erstellung der Tagesordnungen des Nationalrates zu berücksichtigen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren

Antragstellern der von ihnen Bezeichnete, das Wort.“

54. § 71 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt nach Erschöpfung der Rednerliste für die Generaldebatte.“

55. In § 72 Abs. 3 wird die Zahl „acht“ jeweils durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

56. § 72 Abs. 6 lautet:

„(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Vorlage verworfen.“

57. § 73 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste für die gesamte Vorlage (Abs. 1) beziehungsweise für jeden Teil derselben (Abs. 2) beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Vorlage verworfen.“

58. § 74 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlußfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib- und Druckfehler sowie sprachliche Mängel behoben werden.“

59. In § 78 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Berichte der Volksanwaltschaft“ eingefügt:

„und Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten“

60. In § 79 Abs. 1 zweiter Satz wird das Datum „15. Oktober“ durch das Datum „31. Dezember“ ersetzt.

61. Dem § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz sowie Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 werden dem betroffenen Abgeordneten mitgeteilt.“

62. § 81 lautet:

„§ 81. (1) Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung

8

und Staatssekretären findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird.

(2) Richtet sich das Verlangen nicht ausdrücklich darauf, die Debatte sogleich durchzuführen, bestimmt der Präsident deren Zeitpunkt nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(3) Werden gegen die sofortige Durchführung der Debatte (Abs. 1) Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat. In diesem Fall darf die Debatte jedoch nicht später als am Ende der nächstfolgenden Sitzung — bei Außerachtlassung der Sitzungen gemäß § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz — stattfinden.“

63. § 82 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5 und 53 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

64. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlen sind in der Regel mit Stimmzetteln durchzuführen und werden durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wahlen mit Stimmzetteln sind geheim durchzuführen. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.“

65. § 87 Abs. 7 lautet:

„(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen gemäß § 66 Abs. 1 abgestimmt werden. Wird jedoch eine Einwendung erhoben, hat es bei der Wahl mit Stimmzetteln zu bleiben. Die Wahl des Präsidenten, des Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Präsident kann, wenn ihm das Ergebnis einer gemäß § 66 Abs. 1 durchgeführten Wahl zweifelhaft erscheint, eine Wahl mit Stimmzetteln anordnen.“

66. § 88 lautet:

„§ 88. (1) Bei Wahlen mit Stimmzetteln hat der Präsident anzugeben, in welcher Form ein Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

(2) Die Wahl hat durch Hinterlegung der Stimmzettel in einer Urne stattzufinden. Hiezu sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen und zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(3) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die Wahl in Wahlzellen zu erfolgen. Die Wahl ist in derselben Weise wie nach Abs. 2 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. Der Stimmzet-

tel und das Wahlkuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Eintritt in die Wahlzelle zu überreichen; das Wahlkuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in die Urne zu legen.

(4) Nachdem der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt hat, haben die damit beauftragten Bediensteten unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und das Wahlergebnis dem Präsidenten mitzuteilen. Stimmt die Zahl der Stimmzettel oder im Fall des Abs. 3 die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich gewählt haben, nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Wahlergebnis beeinflussen könnte.

(5) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

(6) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden.“

67. § 91 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten mündlich oder schriftlich zu antworten.“

68. § 92 lautet:

„§ 92. (1) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung, in der der Antrag gestellt wurde, oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattfindet.

(2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder Verlangen gemäß Abs. 2 können in einer Sitzung innerhalb einer Woche nach Einlangen der Anfragebeantwortung oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — in der dem Einlangen nächstfolgenden, nicht unter § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz fallenden Sitzung gestellt werden.

(4) Richtet sich ein Verlangen gemäß Abs. 2 auf Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident das Recht, diese Besprechung an den Schluß der Sitzung, nicht aber über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(5) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 15 Minuten sprechen.

(6) Bei einer solchen Besprechung kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kennt-

nis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

(7) Falls für eine Sitzung entweder die Abhaltung einer Aktuellen Stunde vorgesehen oder die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen oder verlangt wurde, kann die Besprechung in jedem Fall erst am Schluß der Sitzung stattfinden.“

69. § 92a lautet:

„§ 92a. (1) Über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 hat eine kurze Debatte (§ 57a) stattzufinden, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung verlangt wird.

(2) Die Bestimmungen des § 92 Abs. 3 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) In einer solchen Debatte dürfen keine Anträge gestellt werden.“

70. In § 93 Abs. 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

71. § 93 Abs. 2 lautet:

„(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, doch ist auch eine mündliche Beantwortung gemäß § 91 Abs. 4 möglich.“

72. In § 93 Abs. 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

73. § 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist den Genannten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so haben sie dies in der Beantwortung zu begründen.“

74. § 94 Abs. 5 lautet:

„(5) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden. In einer solchen Sitzung sind — sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist — Debatten über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatten gemäß § 57a, Besprechungen von Anfragebeantwortungen sowie die dringliche Behandlung von Anfragen nicht zulässig.“

75. Nach § 97 wird folgender Abschnitt XIIIa eingefügt:

„XIIIa. Aktuelle Stunde

§ 97a. (1) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet oder von fünf Abgeordneten schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der ersten Sitzung des Nationalrates jener Sitzungswoche, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll — Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet —, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Fraktionen, welchem Folge gegeben wird.

(2) In einer Sitzungswoche darf nur eine Aktuelle Stunde anberaumt werden. Im Falle der Anberaumung einer Aktuellen Stunde werden dieselben Verlangen, die sich auf dieselbe Sitzungswoche beziehen, gegenstandslos.

(3) Die Parlamentsdirektion veranlaßt die Verständigung der Mitglieder der Bundesregierung.

(4) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(5) Die Aktuelle Stunde findet nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr statt. Wurde in derselben Sitzung die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen beziehungsweise verlangt, entfällt die Aktuelle Stunde.

(6) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten, wobei 45 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretäre insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Redezeit der Abgeordneten im Ausmaß der Überschreitung. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(7) Die Aussprache wird im Fall eines Verlangens gemäß Abs. 1 von dessen Erstunterzeichner eröffnet. Ansonsten nimmt der Präsident bei der ersten Worterteilung auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3 Bedacht. Jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zum Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.“

76. Der Abschnitt XIV lautet:

„XIV. Parlamentarische Enqueten

§ 98. (1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhal-

10

tung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen unter Anwendung des § 40 Abs. 1 und 3) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Der Hauptausschuß kann einen Beschluß auf Abhaltung einer Enquete jederzeit — unter Einhaltung der im § 42 Abs. 2 genannten Beschlußerfordernisse — abändern.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten. Als Verhandlungstermine können, wenn es der Umfang des Gegenstandes erfordert, auch mehrere Tage vorgeschlagen werden.

(3) Wird in einer Sitzung des Hauptausschusses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Abgeordneten verlangt, daß ein solcher Antrag in Verhandlung genommen wird, hat der Präsident diesen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen. Auch ohne ein diesbezügliches Verlangen ist ein solcher Antrag jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach seiner Überreichung in Verhandlung zu nehmen.

§ 98a. (1) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuß nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Alle Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(2) Im übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(3) Über die Verhandlungen in einer parlamentarischen Enquete werden — sofern die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile derselben nicht anderes beschließen — Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

(4) Die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten können beschließen, das Stenographische Protokoll als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.“

77. § 99 lautet:

„§ 99. (1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonde-

rer Akte der Gebarungüberprüfung zu beauftragen.

(2) Eine Gebarungüberprüfung ist auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht.

(3) Sind bereits zwei Gebarungüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden; kein Abgeordneter darf ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange eine Gebarungüberprüfung auf Grund eines von ihm unterstützten Verlangens anhängig ist. Als anhängig gilt eine Gebarungüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntzugeben.

(5) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.“

78. Der Abschnitt XVI lautet:

„XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen

§ 100. (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und

1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder
2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 19. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind.

(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muß in der Wählerevidenz eingetragen sein.

(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen ordentlichen Wohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung

der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.

(4) Der Präsident weist Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Beziehen sich diese jedoch auf einen Gegenstand, der bereits in einem anderen Ausschuss in Vorberatung steht, können sie auch diesem Ausschuss zugewiesen werden. Petitionen weist der Präsident jenen Ausschüssen zu, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind; anlässlich der Überreichung derselben kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuss vorschlagen.

(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen läßt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.

§ 100a. Für das Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen sind die Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse und die Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen sowie über die Berichterstattung derselben mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 100b. (1) Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hält in jeder Sitzung eine Besprechung des Einlaufes ab; zu diesem Zweck kann der Obmann auch eine eigene Sitzung anberaumen. In diesem Verfahrensabschnitt kann der Ausschuss beschließen,

1. von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, daß der Gegenstand zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, und hierüber dem Nationalrat im Sinne des § 100c Abs. 3 Z 3 zu berichten, oder
2. den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand einem anderen Ausschuss zuzuweisen.

Desgleichen kann der Ausschuss in einer solchen Besprechung auch schon Beschlüsse gemäß Abs. 2 beziehungsweise § 40 Abs. 1 fassen.

(2) Im Zuge seiner Vorberatung kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

1. die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung beziehungsweise einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft durch den Präsidenten beschließen und allenfalls eine diesbezügliche Frist setzen,

2. beschließen, ob und an welchen Teilen der Verhandlungen der Erstunterzeichner, die Mitglieder der Volksanwaltschaft beziehungsweise informierte Vertreter von Mitgliedern der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft teilnehmen und in der Debatte das Wort ergreifen können.

§ 100c. (1) Am Schluß der Verhandlungen kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen beschließen, den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand — allenfalls unter Anschluß einer Empfehlung des Ausschusses über Art beziehungsweise Inhalt der Erledigung — einem anderen Ausschuss zuzuweisen.

(2) Hinsichtlich der Berichterstattung an den Nationalrat kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen entweder beschließen, über eine Petition beziehungsweise Bürgerinitiative gesondert zu berichten oder mehrere gemeinsam in einem Sammelbericht zusammenzufassen. Die Stellung Selbständiger Anträge gemäß § 27 ist nicht zulässig.

(3) Der Bericht gemäß Abs. 2 hat in jedem Fall einen Antrag an den Nationalrat zu enthalten, und zwar den Gegenstand

1. an die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten oder
2. der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder
3. durch Kenntnisnahme des Ausschussberichtes zu erledigen.

(4) Für die Verhandlung im Plenum gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates mit der Maßgabe, daß Abänderungs- und Zusatzanträge über Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht hinausgehen dürfen und die Abstimmung über die in einem Sammelbericht gemäß Abs. 2 gestellten Anträge, soweit nicht Abänderungs- oder Zusatzanträge vorliegen, unter einem erfolgt. Zu Berichten im Sinne des § 100b Abs. 1 Z 1 ist die Stellung von Abänderungs- und Zusatzanträgen nicht zulässig.

§ 100d. Der Parlamentsdirektion obliegt die Erteilung von Auskünften über die formalen Voraussetzungen für die Einbringung von Bürgerinitiativen; sie hat den Erstunterzeichner (§ 100 Abs. 2 und 3) auf dessen Anfrage über den Stand des parlamentarischen Verfahrens zu informieren und ihn von der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen.“

79. § 102 lautet:

„§ 102. (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

12

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, daß Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden.“

80. § 107 lautet:

„§ 107. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 69 Abs. 4 und 79 Abs. 3

wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

Bedeckungsvorschlag gemäß § 28 GOG

Da mit den Auswirkungen der vorstehenden Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes schon ab Beginn der ordentlichen Tagung 1988/89 zu rechnen ist, kann versucht werden, für den Rest des Finanzjahres 1988 mit den vorhandenen Budgetmitteln und auch dem vorhandenen Personal das Auslangen zu finden. Im Sinne einer sparsamen Verwaltung wird auch davon auszugehen sein, daß der Mehraufwand sich erst schrittweise durch Anwendung der neu geschaffenen Instrumente (Aktuelle Stunde, Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen etc.) einstellen wird.

Für das Budgetjahr 1989 wird aber jedenfalls eine Erhöhung der Planstellen um einen Akademiker und eine Schreibkraft, insbesondere für die Betreuung des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, sowie einen Bediensteten des Hilfsdienstes, insbesondere für die Hausdruckerei, ebenso unabweislich sein wie eine etwa 10prozentige Erhöhung der Ansätze für Druckwerke und Enqueten sowie der Kosten für Sachverständige und Auskunftspersonen beim Nationalrat und der Aufwendungen für Büromittel, Leistungen der Post, Werkleistungen und Miet- und Pachtzinse für die Anmietung weiterer Textverarbeitungsgeräte bei der Parlamentsdirektion.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Bestrebungen zu einer Reform der Geschäftsordnung des Nationalrates sind im wesentlichen von drei Überlegungen bestimmt:

Erstens werden — vor allem jetzt, nach der Bildung einer großen Koalition — die derzeit geltenden Minderheitsrechte für die Opposition als unzureichend angesehen.

Zweitens ist bereits seit geraumer Zeit und nicht nur in unserem Land das Bedürfnis aufgetreten, den Einrichtungen der mittelbaren Demokratie in verstärktem Maße solche der unmittelbaren zur Seite zu stellen. Dieses Bedürfnis hat sich in Bürgerinitiativen, der Forderung nach mehr Partizipation betroffener Personen an Verwaltungsverfahren und ähnlichem gezeigt, sodaß es geboten erscheint, auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung Möglichkeiten in dieser Richtung vorzusehen.

Drittens darf aber auch die Tatsache nicht übersehen werden, daß sich seit 1975, als die geltende Geschäftsordnung in Kraft trat, gewisse Erfahrungen ergeben haben, die technische Klarstellungen bzw. Änderungen erforderlich erscheinen lassen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der parlamentarischen Tätigkeit zu gewährleisten.

Unter diesen Aspekten befaßte sich das von der Präsidialkonferenz eingesetzte Geschäftsordnungskomitee von Mai bis Dezember 1987 intensiv mit zahlreichen Vorschlägen der Klubs sowie mit einer Reihe formaler Änderungsvorschläge der Parlamentsdirektion; auf Grund dieser Beratungen wurde von der Parlamentsdirektion der Entwurf des vorliegenden Initiativantrages ausgearbeitet.

Die Schwerpunkte der Reform liegen — neben legislativen Verbesserungen und Anpassungen — vor allem auf folgenden Gebieten:

- Ausbau der Antrags- und Minderheitsrechte (zB wird eine Antragstellung nunmehr durch fünf statt durch acht Abgeordnete möglich sein; ein Prüfungsauftrag an den Rechnungshof benötigt nur noch die Unterstützung von 20 und nicht mehr die eines Drittels der Abgeordneten, außerdem sollen nunmehr zwei Gebärungsüberprüfungen gleichzeitig auf Grund solcher Verlangen möglich sein)

- verstärkte Beteiligung der Bürger am parlamentarischen Geschehen (durch die Ermöglichung von Bürgerinitiativen auch gegenüber dem Nationalrat und Einsetzung eines eigenen Ausschusses zu deren Behandlung sowie die Verpflichtung zur Beiziehung des Bevollmächtigten eines Volksbegehrens zu den Ausschlußverhandlungen)
- Schaffung neuer bzw. Erweiterung bestehender parlamentarischer Instrumente (etwa die Einführung der Aktuellen Stunde und die Nutzung der Ergebnisse parlamentarischer Enqueten als Verhandlungsgegenstand)
- Erhöhung der Verhandlungsökonomie im Sinne der Vermeidung von Wiederholungen bereits vorgebrachter und bekannter Argumente und damit von unnötig langen Sitzungen durch neue Formen der Redezeitbeschränkung.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu den Z 1 und 5:

Die §§ 11 und 12 geltende Fassung wurden wegen ihres sachlichen Zusammenhanges verschmolzen und tragen nun die Bezeichnung § 11.

Die Bestimmung differenziert die Verhinderung von Abgeordneten nach dem Kriterium der Dauer:

a) weniger als 30 Tage:

Eine solche Verhinderung ist der Parlamentsdirektion durch den Abgeordneten bzw. den Klub, dem der Betreffende angehört (§ 7), vor Beginn der Sitzung bzw. der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen mitzuteilen; eine Begründung der Verhinderung ist nicht erforderlich.

b) 30 Tage und darüber:

Im Falle einer 30 Tage oder länger dauernden Verhinderung hat der betreffende Abgeordnete — nicht jedoch der Klub — diese unter Angabe des Grundes dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Neuformulierung „30 Tage oder länger“ anstelle der geltenden Fassung „mehr als 30 Tage“ dient der Anpassung an § 2 Abs. 1 Z 2, der als eine

der Voraussetzungen für die Aberkennung des Mandats ein Ausbleiben von den Sitzungen des Nationalrates von 30 Tagen [und nicht „mehr als 30 Tage(n)“] vorsieht.

Das weitere Verfahren entspricht dem des § 12 Abs. 2 geltende Fassung und wurde unverändert in den § 11 Abs. 4 übernommen. Demgemäß war auch die Zitierung im § 2 Abs. 1 Z 2 anzupassen.

Zu Z 2:

Diese Änderungen tragen der Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über Unvereinbarkeiten für Oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330), mit der die Bezeichnung der im Geschäftsordnungsgesetz zitierten Paragraf geändert wurde, Rechnung.

Zu Z 3:

Durch die Ergänzung in § 7 werden die Klubs verpflichtet, alle relevanten Änderungen (Bezeichnung des Klubs, Namen der Klubfunktionäre — zumindest des Klubvorsitzenden —, Klubstärke etc.) gegenüber dem Ergebnis der Konstituierung dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

Zu den Z 4 (hinsichtlich § 8 Abs. 2) und 7:

Gegenwärtig stellen die Satzungen des Europarates und der Interparlamentarischen Union die einzige Grundlage für internationale Beziehungen des Nationalrates dar. Durch die Ergänzung des § 8 Abs. 2 und des § 13 Abs. 5 werden zum Beispiel auch Kontakte zwischen den Parlamentspräsidenten oder die Teilnahme am EFTA-Parlamentarierkomitee auf eine rechtliche Basis gestellt. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist im Art. 30 Abs. 2 B-VG zu sehen, wonach die Geschäfte des Nationalrates „auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt“ werden. Daher erübrigt sich die Schaffung einer besonderen Verfassungsbestimmung, zumal lediglich die schon bisher praktizierten und international üblichen Kontakte — zB im Sinne eines Informationsaustausches —, wenn auch allenfalls in verstärktem Umfang, weiter gepflogen werden sollen und keinesfalls an eine Änderung der verfassungsgesetzlichen Kompetenzlage hinsichtlich der Außenbeziehungen Österreichs gedacht ist.

Zu Z 4 (hinsichtlich § 8 Abs. 3):

Durch die Erweiterung der Aufzählung jener Fälle, in denen Verfügungen des Präsidenten jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz bedürfen, wird nunmehr auch hinsichtlich Anordnungen des Präsidenten betreffend die Redezeitbeschränkung, den Zeitpunkt einer Debatte gemäß § 81 und die Abhaltung einer Aktuellen Stunde die allgemein geübte Praxis ausdrücklich unterstrichen, daß wichtige Entscheidungen bzw. Vorgänge in den Sitzungen einen Konsens in der Präsidialkonferenz zur Grundlage haben.

Zu Z 6:

§ 12 normiert, daß sämtliche Funktionsbezeichnungen weiblicher Mandatäre in der weiblichen Form — zB „Präsidentin“, „Berichterstatlerin“ — zu gebrauchen sind. Diese Ermächtigung ist so extensiv zu interpretieren, daß statt der Bezeichnungen „Obmann“ bzw. „Obfrau“, die zB in der direkten Anrede — „Frau Obmann ...“ oder „Frau Obfrau ...“ — entweder grammatikalisch falsch wirken oder einen Pleonasmus darstellen, auch die Bezeichnung „Vorsitzende“ verwendet werden kann.

Zu Z 8, 9, 30, 47, 49, 71, 73 und 75:

Das Rederecht der Staatssekretäre wird durch die Neufassung des § 19 Abs. 1 erweitert; in seinem Umfang wird es durch die An- bzw. Abwesenheit des Mitgliedes der Bundesregierung, welchem der Staatssekretär beigegeben ist, oder gegebenenfalls jenes Regierungsmitgliedes, das dieses gemäß Art. 73 B-VG vertritt, bestimmt.

- a) Bei Abwesenheit kommt dieses Recht den Staatssekretären in vollem Umfang zu.
- b) Bei Anwesenheit haben die Staatssekretäre das Einvernehmen mit dem Mitglied der Bundesregierung herzustellen. Dieses gilt als hergestellt, wenn das Regierungsmitglied von der Wortergreifung in Kenntnis gesetzt wurde und nicht unverzüglich dagegen Widerspruch erhebt. Ein Widerspruch gegen noch nicht erfolgte Wortmeldungen ist unzulässig.

Daher war die Wortfolge „von ihm entsendeter“ bzw. „von ihnen entsendeten“ in den §§ 19 Abs. 1, 41 Abs. 7 und 63 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Diese Neugestaltung des Rederechts erstreckt sich ebenfalls auf

- die Abgabe einer Stellungnahme zum Gegenstand einer dringlichen Anfrage bzw. deren mündliche Beantwortung (§ 93 Abs. 2),
- die Beantwortung von mündlichen Anfragen (§ 94 Abs. 2) sowie
- die Wortmeldung in der Aktuellen Stunde (§ 97a Abs. 6).

Auch bezüglich des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (§ 20 Abs. 3 neu) wird hinsichtlich des Begriffs „Einvernehmen“ auf die zu § 19 Abs. 1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Zu den Z 10, 13 und 59:

Die Ergänzungen betreffend Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten als Verhandlungsgegenstände des Nationalrates (Z 10), deren Vervielfältigung und Verteilung (Z 13) und Zuweisung an einen Ausschuß zur Vorberatung (Z 59) wurden durch die Neufassung des XIV. Abschnittes über die parlamentarischen Enqueten notwendig.

16

Die inhaltlichen Erläuterungen zu den Bestimmungen über parlamentarische Enqueten sind bei Z 76 zusammengefaßt.

Zu den Z 11, 12 und 39:

Diese Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß die neuen Bestimmungen über das Petitionsrecht (Z 78) den Begriff „Petitionen und Bürgerinitiativen“ verwenden.

Zu Z 12:

Neben den Petitionen waren nunmehr im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung des § 100 auch die Bürgerinitiativen als Gegenstände, die nicht der sachlichen Immunität unterliegen, zu berücksichtigen.

Da neben der Möglichkeit der Erstattung von Minderheitsberichten gemäß § 42 Abs. 4 durch § 42 Abs. 5 des Entwurfes auch für einzelne stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen das Recht vorgesehen wird, „eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand“ abzugeben, war § 22 weiters in dem Sinn anzupassen, daß auch für solche Stellungnahmen die sachliche Immunität im Sinne des Art. 33 B-VG gilt, daß also „wahrheitsgetreue Berichte über“ diese „von jeder Verantwortung frei“ bleiben.

Zu Z 14:

Die Petitionen und Bürgerinitiativen sind in § 23 Abs. 3 nur der Vollständigkeit halber erwähnt; die Bestimmungen über die Vervielfältigung und Verteilung von Petitionen und Bürgerinitiativen sind in § 100 Abs. 5 enthalten.

Zu Z 15 und 18:

Durch die Ergänzung des § 26 Abs. 2 ist nun unmißverständlich geklärt, daß als Antragsteller nur jene Abgeordneten angesehen werden, deren Eigenschaft als Antragsteller aus dem Antrag deutlich ersichtlich ist. Damit werden diese eindeutig von jenen Abgeordneten unterschieden, die einen Antrag lediglich unterstützen, was vor allem für das Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung gemäß Abs. 7 und für die Zurückziehung gemäß Abs. 8 von Bedeutung ist.

Aus Gründen der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit wird sich an der Praxis der Parlamentsdirektion, in Dokumentationen, Listen und dergleichen nur den erstgenannten Antragsteller bzw. bei Anträgen von Abgeordneten mehrerer Fraktionen den Erstgenannten jeder Fraktion zu zitieren, nichts ändern.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Abs. 7 und 8 dienen der sprachlichen Verbesserung.

Zu den Z 16, 17, 20, 35, 36, 40, 42, 51 (§ 66 Abs. 3 und 5), 52, 55, 66 (§ 88 Abs. 3), 68 (§ 92 Abs. 1), 70 und 77 (§ 99 Abs. 2):

Die Änderung der Zugangserfordernisse zu den Antrags- und Minderheitsrechten bezweckt sowohl die Herabsetzung als auch eine Vereinheitlichung von bisher unterschiedlichen Mindestanforderungen.

Neben den Individualrechten, die jeder Abgeordnete ausüben kann, soll es nur noch Antrags- und Minderheitsrechte geben, die von mindestens

- fünf oder 20 Abgeordneten sowie
- einem Fünftel oder einem Drittel der Abgeordneten

ergriffen werden können.

1.1. Folgende Instrumente stehen statt wie bisher acht nun fünf Abgeordneten offen:

- a) Selbständige Anträge von Abgeordneten (§ 26 Abs. 4 und 5) und damit bei Gesetzesvorschlägen auch Verlangen auf erste Lesung (§ 69 Abs. 4)
- b) Abänderungs- und Zusatzanträge (§§ 53 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1)
- c) Unselbständige Entschließungsanträge (§ 55 Abs. 2)
- d) Anträge auf Besprechung einer Anfragebeantwortung (§ 92 Abs. 1)
- e) Anträge auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage (§ 93 Abs. 1)

1.2. Fünf Abgeordnete können nunmehr überdies verlangen:

- a) die Durchführung von „kurzen Debatten“ über Fristsetzungsanträge und Anfragebeantwortungen (§§ 43 Abs. 3 und 92a im Zusammenhang mit 57a)
- b) die Durchführung einer Aktuellen Stunde (§ 97a Abs. 1)
- c) die Durchführung geheimer Abstimmungen oder geheimer Wahlen in einer Wahlzelle (§§ 66 Abs. 5 und 88 Abs. 3)

1.3. Wie bisher können fünf Abgeordnete eine Debatte über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie über Mitteilungen betreffend die Ernennung von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären verlangen (siehe aber die Erläuterungen zu Z 61).

2.1. a) Das Verlangen auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung (§ 66 Abs. 3),
 b) der Antrag auf geheime Abstimmung (§ 66 Abs. 3) und
 c) das Verlangen auf Sonderprüfung durch den Rechnungshof (§ 99 Abs. 2)

können nun von 20 Abgeordneten statt wie bisher von 25 Abgeordneten bzw. im Fall der lit. c einem Drittel der Abgeordneten gestellt werden. (Siehe auch die vorgeschlagene Neufassung des § 51 Abs. 2.)

- 2.2. Die neue Bestimmung des § 51 Abs. 6 sieht ein verkürztes Verfahren für die Genehmigung des Amtlichen Protokolls auf Verlangen von 20 Abgeordneten vor.
- 2.3. Unverändert ist das Erfordernis von 20 Abgeordneten für die Verlangen auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage sowie die Besprechung einer Anfragebeantwortung (§§ 92 Abs. 2 und 93 Abs. 3).
3. Von einem Fünftel der Abgeordneten können
- das Verlangen auf Verlegung der Abstimmung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses an den Beginn der nächsten Sitzung (§ 33 Abs. 2),
 - das Verlangen auf Abstimmung über den Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 47 Abs. 2),
 - das Verlangen auf Vertagung der Abstimmung über ein Mißtrauensvotum auf den zweitnächsten Werktag (§ 67 Abs. 1 Z 1) (Punkte a bis c bisher „ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten“; s. auch die Erläuterungen zu Z 38),
 - das Verlangen auf Einberufung einer Sitzung innerhalb einer Tagung (§ 46 Abs. 5) (bisher „ein Viertel der Abgeordneten“) und
 - das Verlangen auf Vertagung der Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates auf den zweitnächsten Werktag (§ 67 Abs. 1 Z 2) (bisher „40 Abgeordnete“) gestellt werden.
4. Wie bisher können von einem Drittel der Abgeordneten durch Verlangen bewirkt werden:
- die Einberufung des Nationalrates zu einer außerordentlichen Tagung (§ 46 Abs. 2),
 - die Durchführung einer Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung (§ 85) und
 - die Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof (§ 86 Abs. 1).

Zu Z 19:

Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zur Neuwahl der Ausschüsse führen, falls die Veränderung die Zusammensetzung der bestehenden Ausschüsse beeinflussen würde.

Die Neufassung des § 32 Abs. 1 dient aber auch der Rechtssicherheit. Es wird nun ausdrücklich normiert, daß die bestehenden Ausschüsse bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiterzuführen haben.

Der letzte Satz, der gemäß § 35 Abs. 7 auch auf die Unterausschüsse anzuwenden ist, schließt jeden Zweifel an der Kontinuität bereits eingesetzter Ausschüsse und Unterausschüsse innerhalb einer Gesetzgebungsperiode aus.

Zu Z 21:

Durch die Anfügung eines neuen zweiten Satzes an den § 34 Abs. 2 wird der in der Praxis immer wieder vorkommende Fall berücksichtigt, daß die gewählten Schriftführer verhindert sind, an einer Ausschußsitzung teilzunehmen. Es entspricht auch schon der bisherigen Übung, daß in solchen Fällen vom Ausschuß ein interimistischer Schriftführer gewählt wird; dies wird durch die vorgeschlagene Ergänzung nun aber ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu den Z 22 bis 24 und 26 bis 29:

Grundsätzlich sollen die vorgeschlagenen Änderungen der Steigerung der Effizienz der Unterausschußverhandlungen und der Angleichung des Verfahrens an jenes der Ausschüsse dienen, ohne jedoch den besonderen beratenden Charakter des Unterausschusses aufzugeben.

Weiters sind die unterschiedlichen Methoden der geltenden Fassung, die Bestimmungen über die Ausschüsse für die Unterausschüsse anwendbar zu erklären, vereinheitlicht worden: Die Spezialbestimmungen über die Unterausschüsse sind in den §§ 35 und 35a normiert; dort wird — soweit nicht ohnehin inhaltliche Regelungen enthalten sind — auf jene für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen, die auf die Verhandlungen der Unterausschüsse anzuwenden sind, verwiesen.

Zu Z 22:

§ 35 Abs. 1 trägt der bestehenden Praxis Rechnung und bildet nun auch eine klare rechtliche Grundlage für die Vorbehandlung mehrerer Gegenstände in einem Unterausschuß und die Erweiterung des Auftrages eines bereits bestehenden Unterausschusses. Die Organisationsbestimmungen werden an jene der Ausschüsse angeglichen; neben einem Obmann sind so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer zu wählen, wie für notwendig erachtet werden (Abs. 3).

In den Sitzungen der Unterausschüsse sind die Bestimmungen des § 41 über die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden; davon sind jedoch dessen Abs. 2 bis 4 ausgenommen (Abs. 4).

- § 41 Abs. 2 enthält Bestimmungen über
- die Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung,
 - die Zusammenfassung der Verhandlung über mehrere Gegenstände der Tagesordnung,
 - die Ergänzung der Tagesordnung und
 - die Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung.

Da ein Unterausschuß zur Vorbehandlung eines Gegenstandes oder mehrerer Gegenstände im Rahmen eines Auftrages des Ausschusses eingesetzt ist und deshalb keine formelle Tagesordnung festgelegt wird, sind jene Bestimmungen, welche die Tagesordnung betreffen, von der Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse zwingend auszunehmen. Dies schließt nicht aus, daß im Rahmen dieses Auftrages Gegenstände gesondert besprochen oder mehrere Gegenstände gemeinsam verhandelt werden; hiefür bietet der Abs. 5 in der vorgeschlagenen Fassung die Rechtsgrundlage, der auch Teile des Inhaltes des § 41 Abs. 3 und 4 an die speziellen Gegebenheiten bei den Verhandlungen der Unterausschüsse anpaßt.

Nach dem Vorbild der Z 21 ist bei Verhinderung der gewählten Schriftführer ein interimistischer Schriftführer für eine Sitzung zu wählen (Abs. 6 zweiter Satz).

Die Bestimmungen des § 37 über die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse sind auf die Unterausschüsse anzuwenden; lediglich das Teilnahmerecht der Bundesräte als Zuhörer bei Ausschußverhandlungen besteht nicht für die Verhandlungen der Unterausschüsse (Abs. 7). Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Unterausschusses sind, dürfen nicht nur — wie dies bereits nach geltendem Recht zulässig ist — als Zuhörer in den Unterausschüssen anwesend sein, sondern sollen nunmehr auch mit beratender Stimme den Ausschußverhandlungen beigezogen werden können.

Hinsichtlich der im Abs. 7 normierten Anwendung des § 32 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz siehe die Erläuterungen zu Z 19. Da § 40 nunmehr zur Gänze auf die Unterausschüsse anzuwenden ist, werden den Mitgliedern derselben auch Besichtigungen an Ort und Stelle im Sinne des § 40 Abs. 4 möglich sein.

Zu Z 23:

§ 35a enthält die Bestimmungen über die Berichterstattung an die Ausschüsse:

Der Obmann oder ein allenfalls gewählter Berichterstatter kann nun auch dann eine Neufassung des gesamten Entwurfes dem Ausschuß als Verhandlungsgrundlage schriftlich vorlegen, wenn nicht über alle Teile desselben Einvernehmen erzielt, aber ein diesbezüglicher Beschluß im Ausschuß gefaßt wurde. Der Antrag, der auf Fassung eines solchen Beschlusses abzielt, ist als Antrag zur Geschäftsbehandlung zu betrachten, weshalb Mehrheitsbeschlüsse zulässig sind.

Eine Bestimmung über die Reasümierung von Beschlüssen der Unterausschüsse analog zu § 42 Abs. 2 war nicht vorzusehen, da in Unterausschüssen meritorisch ohnehin Einvernehmen gegeben sein muß und eine Einschränkung hinsichtlich der Änderung von Beschlüssen in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung nicht sinnvoll erscheint.

Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 35 Abs. 5 letzter Satz.

Zu Z 25:

Der schon bisher gemäß § 37 zur Teilnahme an den Verhandlungen der Ausschüsse berechtigte Personenkreis wird erweitert:

1. Bundesräte dürfen als Zuhörer anwesend sein (Abs. 4). Dieses Recht gilt aber nicht für die Verhandlungen der Unterausschüsse; siehe Z 22 — § 35 Abs. 7.

Sollte ein Ausschuß die Stellungnahme eines Bundesrates zu einem Verhandlungsgegenstand wünschen, so kann dieser als Auskunftsperson gemäß § 40 Abs. 1 zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung durch den Präsidenten eingeladen werden.

2. Darüber hinaus werden jene Ausschüsse, die ein Volksbegehren vorzubereiten haben, verpflichtet, den Bevollmächtigten des Volksbegehrens (§ 3 Abs. 4 lit b Volksbegehrengesetz 1973) den Beratungen über dieses beizuziehen, wofür ein formaler Beschluß notwendig ist, der jedoch nicht auf Grund des § 40 Abs. 1, sondern gemäß der Sonderbestimmung des § 37 Abs. 3 gefaßt wird.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten an den das Volksbegehren betreffenden Teilen der Ausschuß- und Unterausschußsitzungen (hinsichtlich letzterer siehe § 35 Abs. 7) erscheint dadurch gerechtfertigt, daß dieser nach den Bestimmungen des Volksbegehrengesetzes im Regelfall zumindest 100.000 Staatsbürger vertritt. Der Sinn der Teilnahme ist darin zu sehen, daß der Bevollmächtigte den Mitgliedern des Ausschusses die Erwägungen, die zu dem Volksbegehren überhaupt und zur konkreten Formulierung des Antrages geführt haben, darlegen können soll.

3. Abs. 5 wurde um jenen Personenkreis erweitert, der auf Grund einer Weisung des die Personalhoheit ausübenden Vorsitzenden der Volksanwaltschaft anwesend sein kann, worunter naturgemäß auch die Mitarbeiter der übrigen Mitglieder der Volksanwaltschaft fallen.

Für einzelne Personen oder Personengruppen — insbesondere ist dies bezüglich der Bundesräte und der Bevollmächtigten von Volksbegehren von Bedeutung — kann kein spezieller Beschluß, sie von den Verhandlungen bzw. von Teilen derselben auszuschließen, gefaßt werden („alle Personen“). Allerdings kann der Ausschuß einen generellen Beschluß nach Abs. 6 fassen, welcher den Ausschluß aller Personen nach sich zieht, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 (letztere Norm ist in bestimmten Fällen gemäß § 20 Abs. 5 auf die Volksanwälte anzuwenden) zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind. Dieser Beschluß kann für

ganze Sitzungen oder auch nur einzelne Teile einer Sitzung gefaßt werden.

Zu Z 29:

Die Bestimmung des § 41 Abs. 4 zweiter Satz korrespondiert mit jener nach § 35a Abs. 2 (Z 23) und dient der Steigerung der Effizienz der Verhandlungen: Sollte ein schriftlicher Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes enthalten, ist dieser Verhandlungsgrundlage, und zwar ohne daß eine besondere diesbezügliche Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich wäre. Die Neufassung „ist dieser Verhandlungsgrundlage“ anstelle der geltenden Formulierung „stellt dieser jedenfalls die weitere Verhandlungsgrundlage dar“ dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Z 31:

Ausgehend von den Überlegungen, die bereits in Punkt 2 der Erläuterungen zu Z 25 dargelegt sind, soll der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens neben seiner Teilnahme an den Ausschuß- und Unterausschußsitzungen, in denen das Volksbegehren, das er zu vertreten hat, verhandelt wird, nunmehr auch die Möglichkeit erhalten, eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, in den Bericht einfließen zu lassen. Der Berichtersteller wird eine solche Stellungnahme bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen unverändert in den erzählenden Teil des Ausschußberichtes aufnehmen.

Zu Z 32:

Neben dem in § 42 Abs. 4 normierten Recht einer Minderheit im Ausschuß von drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Verhandlungen — der geltende Ausdruck „Ausschußmitglieder“ ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Vertretung im Sinne des § 32 zu eng gefaßt — wird nunmehr in Abs. 5 auch ein Individualrecht für jeden Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen geschaffen, eine „vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form“ zum Gegenstand abzugeben. Diese unterscheidet sich vom Minderheitsbericht im zulässigen Umfang der Ausführungen: Während Minderheitsberichte lediglich einen vertretbaren Umfang nicht überschreiten dürfen, müssen abweichende Stellungnahmen in knapper Form abgefaßt sein. Eine nähere Determinierung ist nicht möglich, weshalb es dem Präsidenten obliegen wird, eine Entscheidung zu treffen und allenfalls den Umfang der Ausführungen im Rahmen seiner Verfügung gemäß Abs. 6 zweiter Satz im Zusammenhang mit seinem Recht zur Handhabung der Geschäftsordnung gemäß § 13 Abs. 2 zu beschränken. Zum Begriff „in knapper Form“ muß festgehalten werden, daß durch das Wort „knapp“ nicht nur der Umfang grundsätzlich, sondern auch

die Länge der einzelnen Ausführungen in der Stellungnahme beschränkt werden soll.

Die Minderheitsberichte und die Stellungnahmen sind gemäß Abs. 6 dem Präsidenten so rechtzeitig zu übergeben, daß sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Sie werden jedoch nur dann dem Ausschußbericht angeschlossen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.

Auch über Stellungnahmen — wie bei Minderheitsberichten schon nach der geltenden Rechtslage — ist eine mündliche Berichterstattung unzulässig.

Zu Z 33:

Über den Antrag eines Abgeordneten, einem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung zu setzen, findet in zwei Fällen eine Debatte statt:

1. Da dieser Antrag als Antrag zur Geschäftsbehandlung im Sinne des § 59 Abs. 1 zu werten ist, kann der Nationalrat gemäß § 59 Abs. 3 auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abgeordneten eine Debatte beschließen. In einer solchen kann der Präsident die Redezeit der Abgeordneten auf fünf Minuten beschränken. Dies war schon nach der bisherigen Rechtslage möglich.
2. Auf Verlangen von fünf Abgeordneten, welches dem Präsidenten schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung zu überreichen ist, soll nunmehr darüber hinaus eine sogenannte „kurze Debatte“ stattfinden können. Die besonderen Verfahrensvorschriften hinsichtlich dieser Debatte, die im vorliegenden Fall auch als solche zur Geschäftsbehandlung anzusehen ist, sind in § 57a normiert.

Diesbezüglich wurde ausdrücklich klargestellt, daß die Verfahrensregeln über Fristsetzungsanträge — einschließlich der „kurzen Debatte“ hierüber — auch für Anträge auf Erstreckung einer dem Ausschuß bereits gesetzten Frist gelten.

Zu Z 34:

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung wird Art. 28 Abs. 4 B-VG dahin gehend konkretisiert, daß sich der Auftrag auf Fortsetzung der Ausschüßarbeiten während der tagungsfreien Zeit auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen kann. Eine solche Vorgangsweise entspricht der bisherigen Übung, da bei Fassung eines derartigen Beschlusses — wenn auch unausgesprochen — regelmäßig von der Weiterführung ganz bestimmter Arbeiten ausgegangen wurde.

Dadurch wird die Möglichkeit für den Ausschuß nicht eingeschränkt, im Rahmen der Vorberatung eines Gegenstandes Anträge gemäß § 27 zu stellen.

20

Zu Z 37:

Wegen des engen Zusammenhangs mit der Erledigung der Tagesordnung wird ein diesbezüglicher Beschluß nicht, wie im derzeit geltenden § 49 Abs. 5 vorgesehen, am Beginn der Sitzung (also vor einer Fragestunde), sondern vor Eingang in die Tagesordnung (also nach der Fragestunde) zu fassen sein. Die zur Änderung vorgeschlagene Bestimmung stammt aus der Zeit vor Einführung der Fragestunde, als zwischen den Begriffen „Beginn der Sitzung“ und „vor Eingang in die Tagesordnung“ noch kein wesentlicher Unterschied bestand.

Zu Z 38:

Nach dem geltenden § 51 hat das Amtliche Protokoll „an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion“ aufzuliegen. Als genehmigt gilt es, wenn keine Einwendungen gegen seine Fassung oder seinen Inhalt erhoben wurden, mit Ablauf dieser Frist (in der Regel 16 Uhr des dem Tag, für den die Sitzung anberaumt ist, folgenden Arbeitstages) bzw. mit einer allfälligen späteren Entscheidung des Präsidenten über erhobene Einwendungen. Gemäß § 83 kann der Präsident die Ausfertigung und Zustellung der Beschlüsse des Nationalrates nur auf Grund des genehmigten Amtlichen Protokolls, also frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, verfügen. Von der Möglichkeit zur Verkürzung dieses Verfahrens wird zB dann Gebrauch zu machen sein, wenn zwischen Verabschiedung eines dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegenden Gegenstandes durch den Nationalrat und der Verhandlung im Bundesrat bzw. in dessen Ausschüssen auf Grund besonderer Dringlichkeit nur eine knappe Zeitspanne liegt.

Zu den Z 41 und 63 sowie 54, 56 und 57:

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 7 in den § 53 wird nun ergänzend die Möglichkeit geschaffen, auch während laufender Debatte die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen. Dazu sind ein diesbezüglicher Vorschlag des Präsidenten und eine qualifizierte Mehrheit bei Beschlußfassung (Zweidrittelmehrheit) erforderlich, weshalb auch § 82 Abs. 2 Z 8 entsprechend zu ergänzen war.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung und Vereinheitlichung in bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung über Vertagungs- und Rückverweisungsanträge sowie über Anträge, zur Tagesordnung überzugehen.

Durch Verwendung des Begriffs „Erschöpfung der Rednerliste“ wird klargestellt, daß die Abstimmung über einen Vertagungsantrag zu erfolgen hat, wenn in der betreffenden Sitzung niemand mehr zum Wort gemeldet ist, da eine Rednerliste zu einem Verhandlungsgegenstand jeweils nur für eine Sitzung geführt wird. Dies bedeutet also nicht,

daß die Debatte bei Abstimmung über den Vertagungsantrag endgültig geschlossen sein muß (wie dies aus dem geltenden Wortlaut interpretierbar ist, wonach folgerichtig § 63 Abs. 3 letzter Satz anzuwenden wäre und bei Wiederaufnahme der vertagten Verhandlungen — sofern sich nicht zB ein Mitglied der Bundesregierung zum Wort meldet — ohne weitere Debatte in das Abstimmungsverfahren eingegangen werden müßte), sondern eine weitere Debatte bei Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Gegenstand jedenfalls möglich ist, zumal der Begriff „Verhandlungen“ die Debatte mit umfaßt und somit eine „Vertagung der Verhandlungen“ die Weiterführung von Debatte und Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bedeutet.

Nicht betroffen sind die Spezialbestimmungen der §§ 53 Abs. 5 und 72 Abs. 5 über die Vertagung im Zusammenhang mit der Verweisung von Änderungsanträgen an den Ausschuß. Hingegen wurde § 53 Abs. 7 (jetzt Abs. 8), der in der Praxis derzeit nur auf die Budgetdebatte angewendet wird, wenn während derselben sonstige Verhandlungsgegenstände erledigt werden müssen, dahin gehend verdeutlicht, daß auch der Einschub mehrerer Sitzungen statt nur einer bzw. die Abhaltung von Wahlen in einer „Budgetsitzung“ möglich ist.

Zu Z 43:

Die geltenden Bestimmungen des § 57 über die Beschränkung der Redezeit der Abgeordneten werden in den folgenden Punkten geändert:

1. Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine Beschränkung bis auf 10 Minuten anordnen. Durch das Erfordernis der Beratung in der Präsidialkonferenz und damit — in der Praxis — der Zustimmung aller Mitglieder derselben werden die Angehörigen kleiner Klubs besser geschützt, als dies beispielsweise durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit bei Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses möglich wäre.
2. Die Fassung eines Beschlusses auf Redezeitbeschränkung ist nun auch während laufender Debatte für den Rest derselben zulässig.
 - 2.1. Die Mindestgrenze der „beschlossenen“ Redezeitbeschränkung wird von 20 auf 15 Minuten herabgesetzt (Abs. 3).
 - 2.2. Wird die Redezeit durch Beschluß auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt, kann der jeweils erste gemeldete Abgeordnete eines Klubs, der noch nicht gesprochen hat, 20 Minuten lang sprechen (Abs. 4). Die „Erstredner“ der Klubs sollen also jedenfalls 20 Minuten sprechen dürfen und diesbezüglich — auch wenn der Beschluß auf Redezeitbeschränkung während des ersten „Rednerturnus“ in der Debatte gefaßt wird — untereinander gleichgestellt sein.

Durch die Wendung „die Redezeit eines Abgeordneten in einer Debatte . . .“ ist unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß zwar der Bestimmung des § 63 Abs. 1 (zweimalige Wortmeldung eines Abgeordneten innerhalb einer Debatte) nicht derogiert wird, die Begrenzung aber für die Gesamtredezeit eines Abgeordneten in einer Debatte gilt.

3. Ergänzend soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß in der Präsidialkonferenz die Gesamtredezeit der Abgeordneten, die demselben Klub angehören, für eine Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, für jeden Teil derselben vereinbart wird. Die entsprechende Anordnung durch den Präsidenten hat vor Beginn der Debatte zu erfolgen.

Sollte eine Anordnung im Sinne des § 57 Abs. 5 erfolgen, ist ein Beschluß auf Redezeitbeschränkung der einzelnen Abgeordneten unzulässig. Allerdings kann der Präsident ergänzend zu seiner Anordnung bezüglich einer Begrenzung der Gesamtredezeiten nach Beratung in der Präsidialkonferenz auch eine Beschränkung der Einzelredezeit der Abgeordneten verfügen, was unter anderem dann der Fall sein wird, wenn dem Nationalrat Abgeordnete angehören, die nicht Mitglieder eines Klubs sind.

Zu Z 44:

Die „kurzen Debatten“ finden nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr statt.

Jeder Klub darf nur einen Redner nominieren, dessen Redezeit fünf Minuten beträgt.

Die Abgeordneten können sich — um eine Unterbrechung des Austausches der Argumente zu vermeiden — nicht zu einer tatsächlichen Berichtigung (§ 58) melden.

Solche Debatten können von Abgeordneten ein und desselben Klubs jeweils nur einmal im Monat und jeweils nur in bezug auf einen der beiden im Abs. 1 genannten Fälle — also entweder zu einem Fristsetzungsantrag oder über eine Anfragebeantwortung — verlangt werden. Das bedeutet, daß jeweils für die Dauer eines Monats nach Stellung eines solchen Verlangens Abgeordnete desselben Klubs kein weiteres Verlangen gemäß § 43 Abs. 3 oder § 92a Abs. 1 unterstützen können.

Sollte ein Verlangen von Abgeordneten verschiedener Klubs eingebracht werden, so ist es jedem Klub, dessen Abgeordnete dieses unterstützt haben, anzurechnen.

Die Anwendung des § 60 Abs. 2 wird nicht ausgeschlossen, da eine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern in den beiden Fällen des Abs. 1 auch in einer kurzen Debatte — im Gegensatz zur Aktuellen Stunde (siehe die vorge-

schlagene Neufassung des § 60 Abs. 4) — sinnvoll erscheint.

Zu Z 45:

Eine Wortmeldung zu einer tatsächlichen Berichtigung ist gemäß § 58 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Wortmeldung im Laufe der jeweiligen Debatte und zu einer „tatsächlichen Berichtigung“ erfolgt. Mit dem neuen Abs. 2 wird darüber hinaus deutlich gemacht, daß eine bloße Erwiderung auf Ausführungen eines Vorredners keine Berichtigung darstellt. Aus dem Gesetzeswortlaut folgt weiters, daß sich die Berichtigung nur auf in der Debatte (arg. „im Laufe einer Debatte“) erfolgte Tatsachenbehauptungen beziehen kann und auf die Feststellung beschränkt ist: „Der Abgeordnete . . . hat in seinem Debattenbeitrag folgende Tatsachen behauptet: . . .; diese Behauptung ist unrichtig; richtig sind vielmehr folgende Tatsachen . . .“, wofür im Regelfall die im Abs. 5 vorgesehene Zeit von 3 Minuten ausreicht. Dasselbe gilt für die Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung (Abs. 3). Nach dem neuen Wortlaut des Abs. 3 kann nur einem Abgeordneten, der in die Darlegung des berichtigten Sachverhaltes bei der tatsächlichen Berichtigung ausdrücklich persönlich einbezogen wurde, das Wort zur Erwiderung erteilt werden. Gelangt er zum Wort, hat er sich auf die Darstellung des Sachverhaltes zu beschränken.

Der neue Abs. 4 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß bei Verstoß eines Redners gegen die Einschränkung auf die Wiedergabe von Fakten diesem sofort — also im Hinblick auf die kurze Redezeit ohne Ermahnung — das Wort zu entziehen ist. Diese Bestimmungen dienen der Verhandlungseconomie. Allerdings ist in Ausnahmefällen eine Erstreckung der Redezeit auf Grund des Abs. 5 zweiter Satz möglich.

Zu Z 46:

Der Charakter einer Aktuellen Stunde läßt die Unterscheidung in „Für“- und „Gegen“-Redner nicht zu, weshalb die Ergänzung in § 60 Abs. 4 vorzunehmen war.

Zu den Z 48 und 58:

Die Änderungen dienen der sprachlichen Verbesserung.

Zu Z 50:

Die Neufassung des § 65 dient grundsätzlich einer deutlicheren Strukturierung des Verfahrens vor allem bei Abstimmungen, die in mehreren Teilen durchzuführen sind.

Der Präsident verkündet den Eingang in das Abstimmungsverfahren und bezeichnet den Gegenstand, über den abgestimmt werden soll (Abs. 1).

22

Die Abs. 2 und 3 normieren unverändert abstrakte Abstimmungsregeln.

Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung kann von jedem Abgeordneten vor Eingang in das Abstimmungsverfahren — damit wird der Zeitpunkt, bis zu dem das Verlangen gestellt werden muß, nunmehr genau definiert — gestellt werden. Begrenzt wird dieses Individualrecht lediglich durch die Bedingung, daß die getrennte Abstimmung der Klarheit des Abstimmungsvorganges bzw. des Ergebnisses der Abstimmung dienen muß (Abs. 4).

Danach gibt der Präsident bekannt, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung von allfälligen Abänderungs- und Zusatzanträgen abstimmen lassen wird. Ebenso verkündet er, ob er einem gestellten Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen wird. Schließlich teilt er noch die Reihenfolge der Fragen mit (Abs. 5).

Gegen diese Ankündigungen können von jedem Abgeordneten Einwendungen erhoben werden, welchen — falls der Präsident ihnen beitrifft — Rechnung getragen wird. Folgt der Präsident ihnen jedoch nicht, entscheidet darüber der Nationalrat ohne Debatte (Abs. 6).

Nach Eingang in die eigentliche Abstimmung kann jeder Abgeordnete nur noch einen Antrag auf Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Fragen stellen (Abs. 7). Das Verfahren entspricht dem Abs. 6.

Abs. 8 (Abstimmung über eine grundsätzliche Frage) entspricht dem geltenden Abs. 7.

Ist nur eine Abstimmung über den Gegenstand (abgesehen von der dritten Lesung bei Gesetzentwürfen) erforderlich, wird lediglich Abs. 1 (allenfalls auch noch Abs. 7) anzuwenden sein. Bei einer Abstimmung in Teilen zerfällt das Abstimmungsverfahren in zwei Abschnitte: Zuerst gibt der Präsident die von ihm beabsichtigte Vorgangsweise bekannt; hierüber entscheidet unter bestimmten Voraussetzungen der Nationalrat. Zweiter Abschnitt: Die Durchführung der eigentlichen Abstimmung, die wiederum mehrere „Fragen“ und die dazugehörigen Abstimmungsvorgänge umfaßt.

Die mit dem traditionellen Ausdruck „Fragen“ bezeichneten Ausführungen des Präsidenten sind keine Fragen im umgangssprachlichen Wortsinn, sondern die Angabe, über welchen Gegenstand bzw. Teil eines Gegenstandes nunmehr abgestimmt wird (zB: „§ . . . in der Fassung des Ausschußberichtes“). Darauf folgen das Ersuchen, die Zustimmung durch ein Zeichen kundzutun, ein entsprechendes Verhalten der Abstimmenden (in der Regel Aufstehen oder Sitzenbleiben) und die Enunziation des Ergebnisses durch den Präsidenten als „Abstimmungsvorgang“ im engeren Sinn. Der Ausdruck „ohne Unterbrechung des Abstimmungsvorganges“

im Abs. 7 bedeutet somit, daß unmittelbar nach Aussprechen der „Frage“ noch — und nur noch — Anträge auf Berichtigung bzw. Klarstellung der Frage zulässig sind, nicht mehr aber, sobald der Präsident mit den Worten „Ich ersuche jene Damen und Herren . . .“ den Abstimmungsvorgang eingeleitet hat.

Zu Z 51:

Die geltenden Bestimmungen über die geheime Abstimmung werden dahin gehend erweitert, daß auf Verlangen von fünf Abgeordneten die Abstimmung in Wahlzellen zu erfolgen hat (§ 66 Abs. 5). Das Verfahren folgt den neuen Bestimmungen über die geheimen Wahlen, weshalb auf die Erläuterungen zu §§ 87 und 88 zu verweisen ist; an die schon bisher bei Wahlen geltende Norm, daß, wer bei Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, nachträglich seine Stimme nicht abgeben kann, schließt nunmehr auch § 66 Abs. 4 an, wodurch bei diesen Abstimmungsvorgängen sichergestellt werden soll, daß der den Vorsitz führende Präsident den Überblick behält, was nicht gewährleistet wäre, wenn ein bereits längst namentlich aufgerufener Abgeordneter erst gegen Schluß des Aufrufs der Namen durch den (die) Schriftführer seine Stimme abgibt. Überdies würde dadurch auch die Zählung der Abgeordneten anhand der Namensliste nahezu unmöglich gemacht. Mit Rücksicht auf diese Überlegungen entfällt die allgemeine Bestimmung des geltenden § 66 Abs. 6 („Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.“).

In diesem Zusammenhang war zu erwägen, ob nicht eine allgemeine Norm, derzufolge ein Abgeordneter, der bei einer Wahl oder einer Abstimmung nicht anwesend ist, nachträglich nicht abstimmen darf, an anderer geeigneter Stelle (etwa als zweiter Satz des § 11 Abs. 1) in die Geschäftsordnung eingefügt werden sollte. Hievon wurde aber deshalb Abstand genommen, weil als selbstverständlich angenommen werden muß, daß das stimmenmäßige Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl nicht mehr verändert werden kann, sobald der Präsident es ausgesprochen hat. Würde jedoch eine selbstverständliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Ablauf des parlamentarischen Verfahrens in der Geschäftsordnung ausdrücklich normiert werden, müßte dies wohl auch hinsichtlich aller anderen Vorgänge geschehen, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden können, um eine Argumentation mit dem Umkehrschluß hintanzuhalten.

Zu Z 52:

§ 67 Abs. 1 und 2 regeln zwei besondere Fälle der Vertagung von Abstimmungen, und zwar jener über

- a) den Antrag auf Abgabe eines Mißtrauensvotums (Abs. 1 Z 1) und
 - b) einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Abs. 1 Z 2)
- auf Grund des Verlanges eines Fünftels der Abgeordneten.

Nach geltendem Recht ist im Fall des Abs. 1 Z 1 wie auch in der zugrunde liegenden Bestimmung des Art. 74 Abs. 2 B-VG von „anwesenden Abgeordneten“ die Rede; die Neufassung soll vermeiden, daß sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf Grund des Betretens des Sitzungssaales durch Abgeordnete laufend ändern kann. Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann das gegenständliche Verlangen derzeit von 40 Abgeordneten gestellt werden; die vorgeschlagene Neufassung dient der Vereinheitlichung der für die Ausübung von Antrags- und Minderheitsrechten erforderlichen Zahl von Abgeordneten (siehe auch die Erläuterungen zu Z 16 und weitere.)

Bei den erwähnten wie auch den im Abs. 3 genannten Fällen — dessen Aufzählung nur deklarativ, nicht konstitutiven Charakter hat und lediglich der Vollständigkeit dient — handelt es sich um Spezialnormen der Vertagung, die die Vertagung einer Abstimmung für sich allein auf Verlangen einer Minderheit zulassen. Hierin weichen sie von den allgemeinen Regeln ab, die nur eine Vertagung auf Beschluß des Nationalrates und nur eine solche der Verhandlungen, also von Debatte und Abstimmung, zulassen, sodaß also, bevor der Präsident nach einer Wiederaufnahme der Verhandlungen die Abstimmung einleitet, im Regelfall noch Wortmeldungen möglich sind.

§ 67 Abs. 2 läßt auch eine neuerliche Vertagung der Abstimmung, jedoch nur auf Beschluß des Nationalrates, zu.

Da die Regelung hinsichtlich des Mißtrauensvotums in Art. 74 Abs. 2 B-VG ihre direkte Grundlage hat, der von einem Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder spricht, ist diese Bestimmung entsprechend zu ändern.

Zu Z 53:

Für die Antragsteller bei Gesetzesvorschlägen ergeben sich nach Neufassung des § 69 Abs. 4 drei Möglichkeiten: Enthält der Antrag kein Verlangen auf Durchführung einer ersten Lesung, erfolgt gemäß § 69 Abs. 7 die Zuweisung an einen (in der Regel den von den Antragstellern gemäß § 26 Abs. 3 vorgeschlagenen) Ausschuß. Wurde gemäß § 69 Abs. 4 erster Satz im Antrag die Durchführung einer ersten Lesung verlangt, wird diese vom Präsidenten auf Grund von Beratungen in der Präsidialkonferenz auf eine Tagesordnung des Nationalrates gestellt. Wird darüber hinaus die neu geschaffene Möglichkeit der ab Einbringung zu berechnenden 3-Monate-Frist gemäß § 69 Abs. 4 zweiter Satz in Anspruch genommen, sind Präsidialkonferenz

renz bzw. Präsident bei Erstellung der Tagesordnungen in der Weise gebunden, daß die erste Lesung eines solchen Antrages spätestens in der letzten Sitzung vor Ablauf der Frist — deren Lauf durch die tagungsfreie Zeit gehemmt wird — durchzuführen ist.

Zu Z 60:

Durch die gegenständliche Änderung im § 79 Abs. 1 zweiter Satz wird der Neufassung des Art. 126d Abs. 1 B-VG (B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212), der die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres normiert, Rechnung getragen.

Zu Z 61:

Die Neufassung des § 80 Abs. 1 gewährleistet eine entsprechende Information jener Abgeordneten, gegen die eine behördliche Verfolgung eingeleitet wurde.

Zu Z 62:

Die Neufassung des § 81 trägt dem häufig vorkommenden Fall Rechnung, daß der Zeitpunkt der Debatte über die Erklärung eines Mitgliedes der Bundesregierung oder über eine Mitteilung betreffend die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären in der Präsidialkonferenz einvernehmlich festgelegt wird, wobei in der Regel ein späterer Termin gewählt wird als unmittelbar nach Abgabe der Erklärung. Bei strenger Auslegung der geltenden Bestimmung könnte sich das Verlangen gemäß § 81 trotz anderslautender Vereinbarung nur auf die sofortige Durchführung einer Debatte richten; dagegen müßten Einwendungen erhoben werden, damit durch Beschluß des Nationalrates ein späterer Zeitpunkt festgelegt werden kann.

Darüber hinaus wurden bei Normierung des Zeitraums, innerhalb dessen eine solche Debatte jedenfalls stattzufinden hat, sofern der Nationalrat über Einwendungen gegen ihre sofortige Durchführung beschließt, die sogenannten Fragestundensitzungen (§ 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz) berücksichtigt. Der Präsident bzw. die Präsidialkonferenz sind bei Anwendung des Abs. 2 an diesen Termin nicht gebunden.

Zu Z 64, 65 und 66:

§ 87 Abs. 2 sieht nun vor, daß Wahlen im Nationalrat geheim stattfinden. Ausgenommen davon sind jene, die ohne Stimmzettel durchgeführt werden; das sind

1. die Wahlen der Ausschüsse nach den §§ 30, 32 und 33 sowie
2. jene Wahlen, bei denen nur ein Wahlvorschlag vorliegt und keine Einwendung gegen den Vorschlag des Präsidenten, die Wahl im Sinne des § 66 Abs. 1 (also durch Aufstehen

24

und Sitzenbleiben oder ein sonstiges deutliches Zeichen der Zustimmung) durchzuführen, erhoben wurde (§ 87 Abs. 7). Dies gilt jedoch nicht für die Wahl der Präsidenten.

Der Antrag sieht zwei Formen der Wahl mittels Stimmzettel vor, die beide als geheime Wahlen gelten:

1. Durch Hinterlegung des Stimmzettels nach Namensaufruf in einer Urne.
2. Auf Verlangen von fünf Abgeordneten erfolgt die Wahl in Wahlzellen.

Sollte ein solches Verlangen gestellt werden, hat die Parlamentsdirektion Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete unbeobachtet von allen anderen Personen den Stimmzettel ausfüllen und in ein undurchsichtiges Wahlkuvert einlegen kann. Stimmzettel und Wahlkuvert erhalten sie nach Namensaufruf von dafür vorgesehenen Bediensteten der Parlamentsdirektion. Unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle hat jeder Abgeordnete sein Wahlkuvert in die Urne zu werfen; dabei werden die Abgeordneten gezählt.

Weitere Bestimmungen dienen dem ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und der Erzielung eines unbestreitbaren Wahlergebnisses:

1. Der Präsident gibt vor Eingehen in den Wahlvorgang bekannt, in welcher Form der Wahlvorschlag, für den die Stimmabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.
2. Nach Beendigung des Wahlvorganges gemäß § 88 Abs. 2 wird die Zahl der Stimmzettel bzw. im Fall des § 88 Abs. 3 die der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden verglichen; sind diese Zahlen nicht identisch, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Ergebnis beeinflussen könnte.
3. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist, sind ungültig.
4. Jene Abgeordneten, die bei Aufruf ihres Namens nicht anwesend waren, dürfen nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben.

Zu Z 67:

Durch die gegenständliche Änderung im § 91 Abs. 4 soll der Beginn des Fristenlaufes für die Beantwortung schriftlicher Anfragen klargestellt werden. Der Zeitpunkt der Übergabe der Anfrage an den Präsidenten wurde deshalb gewählt, weil dieses Datum durch die Parlamentskanzlei auf der Anfrage vor deren Vervielfältigung angebracht wird und somit die Fristberechnung für jeden, der eine Ausfertigung der Anfrage in Händen hat, leicht möglich ist.

Zu den Z 68 und 72:

Die Neufassung des § 92 Abs. 1 sowie die Einfügung des neuen Abs. 3 sollen eine entsprechende Vorbereitungszeit gewährleisten, die, wenn die Anfragebeantwortung kurz vor einer Sitzung ein-

langt, nach der derzeitigen Rechtslage ("... in der Sitzung, in welcher der Präsident das Einlangen der Anfragebeantwortung bekanntgegeben hat, ...") nicht gegeben ist.

Die Beschränkungen der Redezeit in der Besprechung einer Anfragebeantwortung (§ 92 Abs. 5) und in der Debatte über eine dringliche Anfrage (§ 93 Abs. 5) auf 15 Minuten sollen zur Straffung der Verhandlungen beitragen.

Falls die Voraussetzungen des § 92 Abs. 7 vorliegen, findet die Besprechung einer Anfragebeantwortung, auch wenn sie für den Zeitpunkt „vor Eingang in die Tagesordnung“ beschlossen bzw. verlangt wurde, erst am Schluß der Sitzung statt.

Zu Z 69:

Neben dem Antrag (§ 92 Abs. 1) und dem Verlangen (§ 92 Abs. 2) auf Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung kann nun auch von fünf Abgeordneten schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung ein Verlangen auf Durchführung einer kurzen Debatte über eine schriftliche Anfragebeantwortung gestellt werden. Die gemeinsamen Verfahrensvorschriften für diesen Fall wie auch für die kurze Debatte über einen Fristsetzungsantrag (§ 43 Abs. 3) sind in § 57a normiert. Zusätzlich jedoch ist das Verlangen spätestens in einer Sitzung innerhalb einer Woche nach Einlangen der Anfragebeantwortung oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — in der dem Einlangen nächstfolgenden, nicht unter § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz fallenden Sitzung („Fragestundensitzung“) zu stellen (§ 92 Abs. 3).

Falls für eine Sitzung entweder die Abhaltung einer Aktuellen Stunde vorgesehen oder die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen bzw. verlangt wurde, kann die kurze Debatte — abweichend von § 57a Abs. 1 — erst am Schluß der Sitzung stattfinden (§ 92 Abs. 7).

Weiters können in dieser Debatte keine Anträge gestellt werden.

Zu Z 74:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß bestimmte Kontrollrechte nicht gerade in Sitzungen, die eigens der Abhaltung von Fragestunden dienen sollen, wahrgenommen werden. Diese Beschränkung ist jedoch gegenstandslos, wenn für denselben Tag keine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist.

Zu Z 75:

In der parlamentarischen Praxis wurde bislang oft bemängelt, daß über aktuelle tagespolitische Themen keine Debatte stattfinden kann. Die Aktuelle Stunde soll nun diesen Mangel beseitigen.

Nach der Legaldefinition des § 97a Abs. 4 dient die Aktuelle Stunde der Durchführung einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse; als Bedingung wird weiters normiert, daß das Thema dem Bereich der Vollziehung des Bundes angehören muß.

Neben der Anordnung einer Aktuellen Stunde durch den Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz wird einer Minderheit von 5 Abgeordneten das Recht eingeräumt, die Abhaltung einer solchen zu verlangen. Die dadurch notwendig gewordenen Kollisionsregeln stellen sich folgendermaßen dar:

1. Jedenfalls geht eine „angeordnete“ Aktuelle Stunde einem Verlangen vor.
2. Sollten mehrere Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde in derselben Sitzungswoche eingebracht werden, so entscheidet der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Fraktionen, welchem der Verlangen Folge gegeben wird.
3. Alle Verlangen, die keine Berücksichtigung fanden, werden ex lege gegenstandslos.

Der Präsident ist bei seinen Entscheidungen an die folgenden Normen gebunden:

In einer Sitzungswoche kann nur eine Aktuelle Stunde stattfinden.

Eine Aktuelle Stunde findet jeweils nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16.00 Uhr statt.

Wurde in derselben Sitzung die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen bzw. verlangt, entfällt die Aktuelle Stunde, ohne daß ein „Ersatztermin“, also die Möglichkeit einer späteren Behandlung in derselben Sitzungswoche, vorgesehen ist. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, daß der Nationalrat seiner Hauptaufgabe — der Bundesgesetzgebung — gerecht werden kann.

Da das Instrument der Besprechung einer Anfragebeantwortung in der parlamentarischen Praxis nicht häufig vorkommt, ist es nicht notwendig, die Aktuelle Stunde wegen einer solchen Besprechung entfallen zu lassen. Jedoch findet diese Besprechung, sollte für die Sitzung entweder eine Aktuelle Stunde angesetzt oder die dringliche Behandlung einer Anfrage beschlossen bzw. verlangt werden, in jedem Fall erst am Schluß der Sitzung statt (siehe Z 68).

Weiters gelten für die Aktuelle Stunde die in der Folge angeführten Verfahrensregeln:

Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten, wobei 45 Minuten auf die Debattenbeiträge der Abgeordneten, 15 Minuten auf jene der Mitglieder der Bundesregierung entfallen.

Überschreitet die Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. der gemäß § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretäre 15 Minuten, steht die 15 Minuten übersteigende Zeit

wiederum den Abgeordneten zur Verfügung. Nach insgesamt eineinhalb Stunden kann der Präsident die Aktuelle Stunde für beendet erklären, da sonst Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung oder Staatssekretären immer wieder zu einer Verlängerung der Gesamtdauer der Aussprache führen könnten.

Die Eröffnung der Aktuellen Stunde erfolgt im Falle der Anordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3, der hinsichtlich der Rednerfolge bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer Redner die Reihenfolge, in der diese zum Wort kommen, in der Weise vorsieht, daß „die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstand gebührend zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht“ zu nehmen ist. Im Falle eines Verlangens eröffnet der Erstunterzeichner die Aktuelle Stunde.

Zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern wird nicht unterschieden (siehe Z 46 § 60 Abs. 4).

Jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zum Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen.

Die Bestimmung über die tatsächliche Berichterstattung findet keine Anwendung.

Während einer Aktuellen Stunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

Für die Aufteilung der Redezeit wäre das folgende Modell unter der Prämisse, daß jeder Abgeordnete die ihm zur Verfügung stehenden 5 Minuten ausnützt, denkbar:

Die Redezeit der Abgeordneten beträgt ohne Berücksichtigung jener des Eröffnungsredners 40 Minuten, wodurch eine arithmetische Verteilung auf die Anzahl der Klubs mit je 10 Minuten — dh. je 2 Redner — möglich wäre. Bei der Festlegung der Rednerfolge wird im Zweifelsfall darauf Rücksicht zu nehmen sein, „daß die verschiedenen Standpunkte“ zu dem gegenständlichen Thema „gebührend zur Geltung kommen“ (analog § 60 Abs. 3).

Sofern die Bestimmungen über die Aktuelle Stunde keine Spezialnormen hinsichtlich der Redeordnung vorsehen, sind die diesbezüglichen allgemeinen Regeln (zB des § 62 über die Rednerplätze) anzuwenden.

Zu Z 76:

Das Thema einer parlamentarischen Enquete ist auf jene Angelegenheiten beschränkt, in denen der Bund zur Gesetzgebung (einschließlich der Grundgesetzgebung) berufen ist.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann einen diesbezüglichen Antrag stellen, wobei das zu behandelnde Thema, der Teilnehmerkreis und der Tag — es können auch mehrere Tage in Aussicht genommen werden, wenn der Umfang des Gegen-

26

standes dies erfordert —, an dem die Enquete stattfinden soll, genau zu bezeichnen sind.

Einer Minderheit von einem Drittel der in einer Sitzung des Hauptausschusses stimmberechtigten Abgeordneten steht das Recht zu, die parlamentarische Behandlung solcher Anträge zu beschleunigen. Jedenfalls ist jedoch der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Überreichung an den Präsidenten in Verhandlung zu nehmen.

Der im Geschäftsordnungsgesetz schon bisher geregelten parlamentarischen Enquete werden durch die Neufassung weitere Möglichkeiten eingeräumt:

Die Bestimmung über die Erstellung von Stenographischen Protokollen wird dahin gehend modifiziert, daß die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile der Enquete Ausnahmen beschließen können.

Diese Abgeordneten können überdies beschließen, das Stenographische Protokoll als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen. Dieser Gegenstand ist einem Ausschuß zuzuweisen, der anlässlich der Vorberatung zB auch Selbständige Anträge im Sinne des § 27 beschließen kann. Das Verfahren gleicht dem bei der Behandlung von Berichten der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder (§ 78).

Zu Z 77:

Die Neufassung des § 99 läßt nunmehr zwei gleichzeitig anhängige Gebarungsüberprüfungen auf Grund von Verlangen einer Minderheit zu, wobei allerdings ein Abgeordneter kein weiteres diesbezügliches Verlangen unterzeichnen darf, solange eine Gebarungsüberprüfung auf Grund eines von ihm bereits unterstützten Verlangens noch anhängig ist.

Zu Z 78:

Die §§ 100 ff enthalten umfassende neue Bestimmungen über die „Petitionen“ und „Bürgerinitiativen“.

Zu § 100:

Unter „dem Nationalrat unterbreitete Anliegen“ sind Begehren an diesen zu verstehen, eine Handlung bzw. Unterlassung im Rahmen seiner Zuständigkeit zu setzen, die nicht nur die Gesetzgebung umfaßt, sondern darüber hinaus — wenn auch auf die verfassungsmäßig eingeräumten Möglichkeiten eingeschränkt — die Vollziehung berührt. Eine durch den föderalistischen Grundsatz notwendige Abgrenzung hinsichtlich der Landeskompetenzen wird durch die Formulierung „Kompetenzbereich des Bundes“ zum Ausdruck gebracht.

Abs. 1 normiert, daß diese Anliegen dem Nationalrat in schriftlicher Form vorgelegt werden müssen.

Die Eingaben sind nur dann in Verhandlung zu nehmen, wenn sie

1. von einem Abgeordneten überreicht werden (sie tragen dann — der geltenden Rechtslage folgend — die Bezeichnung *Petition*) oder
2. die in den Abs. 1 bis 3 angeführten gesetzlichen Voraussetzungen für Bürgerinitiativen erfüllen.

Diese stellen sich wie folgt dar:

2.1. Eine Bürgerinitiative muß von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt sein.

2.2. Der Vorgang selbst erfolgt in einer unbürokratischen Weise:

Jede Person, welche die unter 2.1. erwähnten „persönlichen“ Voraussetzungen erfüllt, kann durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung — dieses ist anzugeben, da es als „Stichtag“ für die Vollendung des 19. Lebensjahres herangezogen wird — sowie nachfolgende Unterfertigung eine *Petition* unterstützen.

2.3. In jeder Bürgerinitiative ist im Textteil — also vor dem für die Unterstützung vorgesehenen Raum — ein Erstunterzeichner zu bezeichnen. Für diesen ist das weitere Erfordernis der Eintragung in die Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) normiert.

2.4. Eine Bürgerinitiative ist durch den Erstunterzeichner der Parlamentsdirektion vorzulegen, wobei dieser seinen ordentlichen Wohnsitz nachzuweisen hat.

Auf Anordnung durch den Präsidenten können Überprüfungen der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Z 2 durchgeführt werden. Jedenfalls zu überprüfen ist die hinsichtlich des Erstunterzeichners geforderte Eintragung desselben in die Wählerevidenz (Abs. 3), welche im Zeitpunkt der Vorlage der Bürgerinitiative gegeben sein muß. Dieser Mangel ist allerdings sanierbar, wenn zumindest die Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerevidenz zum Zeitpunkt der Vorlage der Bürgerinitiative gegeben waren und der Erstunterzeichner diese Eintragung nachträglich veranlaßt hat.

Hinsichtlich der Zuweisungen siehe die folgenden Erläuterungen zu § 100 Abs. 4.

Die *Petition* bzw. Bürgerinitiative wird nach der Zuweisung an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des mit der Angelegenheit betrauten Ausschusses verteilt; hievon kann der Präsident unter Bedachtnahme auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz einschränkende Ausnahmen verfügen. Der Präsident kann jedoch auch bei Vorliegen triftiger Gründe die Verteilung an alle Abgeordneten anordnen (Abs. 5).

Zu den §§ 100 Abs. 4, 100a, 100b und 100c (Verfahrensnormen von der Zuweisung bis zur Behandlung im Plenum):

Der Verfahrensablauf bei Petitionen und Bürgerinitiativen stellt sich auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelungen wie folgt dar:

I. Zuweisung

1. Petitionen

- a) Grundsätzlich an jenen Ausschuß, der zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt ist (Fachausschuß).
- b) Anlässlich der Überreichung kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuß — auch an den Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen — vorschlagen.

2. Bürgerinitiativen

- a) Grundsätzlich an den Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen.
- b) An den Fachausschuß, wenn sich die Bürgerinitiative auf einen Gegenstand bezieht, der bereits in diesem in Beratung steht.

II. Behandlung im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen

1. Besprechung des Einlaufs

Vor Eingehen in die eigentlichen Verhandlungen führt der Obmann entweder in einer zur Erledigung einer Tagesordnung einberufenen Sitzung oder — bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Einlaufstücken — in einer zu diesem Zweck eigens anberaumten Sitzung eine Besprechung des Einlaufs durch.

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hat in diesem Verfahrensabschnitt die Möglichkeit, den Gegenstand in einem verkürzten Verfahren zu erledigen, indem er diesen

- a) „zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet“ erklärt oder
- b) im Wege des Präsidenten an einen anderen Ausschuß weiterleitet. Dies wird in der Praxis durch ein Schreiben des Obmannes bzw., falls dieser verhindert ist, eines Obmannstellvertreters an den Präsidenten geschehen.

Über Beschlüsse gemäß Punkt a) (§ 100b Abs. 1 Z 1) hat der Ausschuß dem Plenum zu berichten.

Hat der Ausschuß jedoch die Absicht, in die eigentlichen Verhandlungen über den Gegenstand nach den einschlägigen Bestimmungen des VI. Hauptstückes des GOG einzutreten, kann er schon in diesem Stadium im Sinne der Verhandlungsökonomie folgende vorbereitende Beschlüsse fassen:

- a) Einholung von Stellungnahmen durch den Präsidenten (allenfalls unter Setzung einer Frist)
 - aa) der Bundesregierung bzw. einzelner ihrer Mitglieder und/oder
 - bb) der Volksanwaltschaft;
- b) Verfügungen hinsichtlich der Teilnahme
 - aa) des Erstunterzeichners,
 - bb) der Mitglieder der Volksanwaltschaft,
 - cc) von Vertretern der Mitglieder der Bundesregierung,
 - dd) von Vertretern der Volksanwaltschaft und
 - ee) von Sachverständigen bzw. Auskunftspersonen (§ 40 Abs. 1);
- c) Ersuchen an die Mitglieder der Bundesregierung um Einleitung von Erhebungen (§ 40 Abs. 1).

2. Eigentliche Ausschußverhandlungen

Hat der Ausschuß in der Besprechung des Einlaufs keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, von der Behandlung des Gegenstandes Abstand zu nehmen oder sie an einen anderen Ausschuß weiterzuleiten, wird dieser auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen gestellt. Die weiteren Verhandlungen gestalten sich so wie die der anderen Ausschüsse; zusätzlich hat der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen noch die bereits unter II/1 („vorbereitende Beschlüsse“) erwähnten Möglichkeiten:

- a) die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung bzw. einzelner ihrer Mitglieder und/oder der Volksanwaltschaft unter allfälliger Setzung einer Frist zu beschließen bzw.
- b) Verfügungen hinsichtlich der Teilnahme des Erstunterzeichners, der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie informierter Vertreter der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft zu treffen.
- c) Auch eine Beschlüßfassung gemäß § 40 Abs. 1 steht ihm weiterhin offen.

Die Mitglieder der Bundesregierung können im Sinne des § 18 Abs. 1 jedenfalls an den Verhandlungen teilnehmen, doch wird für die speziellen Erfordernisse bei Verhandlung von Petitionen und Bürgerinitiativen für die Mitglieder der Bundesregierung zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, informierte Vertreter zu entsenden, die sich — wie auch der Erstunterzeichner im Fall eines diesbezüglichen Beschlusses — an der Debatte beteiligen können. Dasselbe gilt gemäß § 100b Abs. 2 Z 2 für Mitglieder der Volksanwaltschaft bzw. deren Vertreter. Die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft sowie des Präsidenten (Vizepräsidenten) des Rechnungshofes kann aber jedenfalls vom Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 18 Abs. 3 und 20 Abs. 4 und 5 verlangt werden.

III. Enderledigung

Im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen

Der Ausschuß hat auch nach Beendigung der Verhandlungen über eine Petition bzw. Bürgerinitiative die Möglichkeit (die Anführung der Erledigungsarten im § 100c Abs. 1 bis 3 ist *taxativ!*),

1. diese — allenfalls unter Anschluß einer Empfehlung — im Wege des Präsidenten an einen anderen Ausschuß, also in der Regel den zuständigen Fachausschuß, weiterzuleiten (dies wird — wie auch im Fall des § 100b Abs. 1 Z 2 — in der Praxis durch ein Schreiben des Obmannes bzw., falls dieser verhindert ist, eines Obmannstellvertreters an den Präsidenten geschehen) oder
2. dem Plenum zu berichten, wobei drei Formen der Erledigung möglich sind:
 - a) Weiterleitung an die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung,
 - b) Übermittlung an die Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung,
 - c) Kenntnisnahme des Ausschußberichtes, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen der Gegenstand durch inzwischen getroffene Maßnahmen erledigt ist oder von der weiteren Behandlung Abstand genommen werden soll; letzteres wird dann in Frage kommen, wenn sich die Unmöglichkeit, den Vorstellungen der Einschreiter entsprechende Schritte zu unternehmen, erst im Zuge der Verhandlungen und nicht schon bei der Besprechung des Einlaufs herausgestellt hat. Die Stellung Selbständiger Ausschußanträge im Sinne des § 27 ist schon auf Grund der *taxativen* Aufzählung im § 100c Abs. 2 und 3 nicht zulässig; dies wird jedoch zwecks eindeutiger Klarstellung ausdrücklich im § 100c Abs. 2 normiert.

§ 100c Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, daß mehrere Petitionen und Bürgerinitiativen mit einem gemeinsamen Bericht (Sammelbericht) an das Plenum erledigt werden können. Hinsichtlich jedes Gegenstandes muß jedenfalls ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Erledigung im Plenum

1. Jene Petitionen und Bürgerinitiativen, die einem Fachausschuß zugeleitet und von diesem erledigt wurden, werden im Plenum so behandelt, wie dies bereits nach der geltenden Rechtslage möglich ist (Beschlussfassung über einen Gesetzentwurf, eine Entschliebung, allenfalls Kenntnisnahme des Ausschußberichtes).

2. Die Beschlussfassung über vom Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen durch Berichter-

stattung an das Plenum erledigte Gegenstände erfolgt entsprechend dem Ausschußantrag; die Stellung von unselbständigen Entschliebungsanträgen bzw. von Abänderungs- und Zusatzanträgen im Plenum ist nicht ausgeschlossen. Abänderungs- und Zusatzanträge sind jedoch nur im Rahmen des § 100c Abs. 3 Z 1 bis 3 zulässig. Die Bestimmung in § 100c Abs. 4 betreffend die Abstimmung über Sammelberichte dient der Verhandlungsökonomie. Unbeschadet dieser Norm kann ein Verlangen auf getrennte Abstimmung im Sinne des § 65 Abs. 4 durch jeden Abgeordneten gestellt werden.

3. Schließlich hat der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen dem Nationalrat über seine Beschlüsse gemäß § 100b Abs. 1 Z 1 — Erklärung einer Petition bzw. Bürgerinitiative „als offenkundig ungeeignet zur weiteren Behandlung“ — zu berichten.

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen kann in diesem Fall an das Plenum nur den Antrag stellen, seinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen; Abänderungs- und Zusatzanträge sind hiezu nicht zulässig.

Zu § 100b Abs. 2 Z 1:

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen kann Stellungnahmen der Bundesregierung bzw. einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft einholen und allenfalls eine diesbezügliche Frist setzen. Dieses Recht gegenüber der Bundesregierung bzw. deren Mitgliedern ist im verfassungsrechtlich gewährleisteten Fragerecht gemäß Art. 52 Abs. 1 im Zusammenhang mit Abs. 3 B-VG sowie im letzten Halbsatz des Art. 75 B-VG begründet; für die Befassung der Volksanwaltschaft wäre eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Zu § 100b Abs. 2 Z 2:

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hat die Möglichkeit, mit Beschluß festzulegen, ob und in welchem Umfang der Erstunterzeichner an den Verhandlungen teilnehmen kann. Ist jedoch ein positiver Beschluß auf Teilnahme gefaßt worden, so steht dem Erstunterzeichner auch das Recht zu, in der Debatte das Wort zu ergreifen. Sollte eine Bürgerinitiative gemäß § 100 Abs. 4 zweiter Satz direkt einem vorberatenden Ausschuß zugewiesen werden, hat dieser die Möglichkeit, den Erstunterzeichner gemäß § 40 Abs. 1 zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

Ein Abgeordneter, der eine Petition überreicht hat, ist nach den allgemeinen Bestimmungen berechtigt, als Zuhörer bei den Ausschußverhandlungen anwesend zu sein; der Ausschuß kann ihn aber jederzeit durch Beschluß mit beratender Stimme beiziehen (§ 37 Abs. 1 und 2).

Zu § 100c Abs. 3 Z 2:

Nach dieser Bestimmung kann eine Petition bzw. Bürgerinitiative an die Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung übermittelt werden. Dazu ist anzumerken, daß die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a Abs. 1 und 2 B-VG zur Prüfung behaupteter oder vermuteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes berufen ist. Nicht von Relevanz ist in diesem Zusammenhang jedoch die Ermächtigung an die Länder gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG, durch Landesverfassungsgesetz die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig zu erklären, da sich Petitionen nach § 100 Abs. 1 auf den Kompetenzbereich des Bundes beziehen müssen.

Zu § 100d:

Diese Bestimmung normiert eine Informationspflicht der Parlamentsdirektion. Es ist davon auszugehen, daß die Information des Erstunterzeichners einer Bürgerinitiative von Amts wegen nicht jeden einzelnen Verfahrensschritt umfassen muß, sich aber andererseits auch nicht auf die Enderledigung beschränken kann. So wird dem Erstunterzeichner insbesondere bekanntzugeben sein, welchem Ausschuß die Bürgerinitiative zugewiesen wurde.

Zu Z 79:

In Abs. 1 wird ein neuer Tatbestand — Nichtbefolgung von Anordnungen des Präsidenten — eingefügt; ein Tatbestand der bisherigen Rechtslage — Verletzung der Sitte — wird durch „Verletzung der Würde des Nationalrates“ ersetzt.

Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage; der Ausdruck „das Wort völlig entziehen“ bedeutet, daß der betreffende Abgeordnete sich in der jeweiligen Debatte nicht mehr zum Wort melden kann.

Ein neuer Absatz 3 sieht als Sanktion nun zusätzlich die Nichtentgegennahme von Wortmeldungen eines Abgeordneten für den Rest der Sitzung vor; als Qualifikationsmerkmal ist die Erteilung eines Ordnungsrufes an ihn in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal normiert.

Zu Z 80:

Im ersten Satz wird die im § 69 Abs. 4 neu normierte Frist für die Durchführung der ersten Lesung berücksichtigt; der neue zweite Satz dient der Klarstellung, daß — wie dies in der parlamentarischen Praxis schon bisher gehandhabt wurde — der Lauf der dreimonatigen Frist, innerhalb welcher der Unvereinbarkeitsausschuß über Meldungen Beschluß zu fassen hat, durch die tagungsfreie Zeit gehemmt wird.

Gemäß § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Geschäftsordnungsausschuß zuzuweisen.